

Gemeinde Olderup

Kreis Nordfriesland

Bebauungsplan Nr. 6

Für das Gebiet nördlich der Arlewatter Straat (K30), westlich der Straße Kohgang und südlich des Grashofweges

Begründung



Verfahrensstand: 03/2026 - Ergänzungen in Grün

Aufgestellt:

Jappsen ▪ Todt ▪ Bahnsen
PartmbB **JB**
Architekten | Ingenieure | Stadtplaner
Zingel 3, 25813 Husum, Tel. 04841/4038, info@JTB-architektur.de

Umweltbericht:

UAG-Umweltplanung und –audit GmbH
Tel. 0431-98304-0
E-Mail: info@uag-buero.de

Inhalt

1	Allgemeines	3
2	Plangebiet	3
3	Gründe für die Aufstellung des Planes und Planungsziele	4
4	Planerische Vorgaben	6
5	Wohnbauentwicklungsrahmen	10
6	Innenentwicklungspotenziale / Standortalternativen	12
7	Planungsrechtliche Festsetzungen / Gestalterische Festsetzungen	13
7.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	14
7.2	Höhe der baulichen Anlagen.....	14
7.3	Bauliche Gestaltung	14
7.3.1	Dach.....	14
7.3.2	Fassaden.....	15
7.4	Grünordnerische Festsetzungen	15
7.5	Grünflächen	16
7.6	Flächen für Geh-, Fahrrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	16
8	Verkehrliche Erschließung	16
8.1	Öffentliche Parkplätze	17
9	Versorgungseinrichtung	17
9.1	Wasserversorgung	17
9.2	Löschwasserversorgung.....	18
9.3	Niederschlagswasser und Schmutzwasser	19
9.4	Abfallbeseitigung	20
9.5	Stromversorgung	20
9.6	Telekommunikation	21
10	Immissionsschutz	22
10.1	Schalltechnischen Untersuchung.....	22
10.2	Geruchsimmission Stellungnahme	25
11	Denkmalschutz	25
12	Kampfmittel	26
13	Biodiversität und Klimaschutz	26
13.1	Schutz der Insektenvielfalt.....	26
13.2	Schottergärten	26
14	Interkommunale Abstimmungen	27
15	Rechtsgrundlage	27
16	Auswirkungen der Bauleitplanung	28
Teil II – Umweltbericht:		28
1	Bestand	28
1.1	Aufgabenstellung	28
1.2	Beschreibung des Plangebietes	29
1.3	Planerische Vorgaben	32
1.4	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Basisszenario)	38
1.4.1	Mensch	38
1.4.2	Biotoptypen / Vegetation.....	39
1.4.3	Fauna	47
1.4.4	Biologische Vielfalt	52
1.4.5	Boden	52

1.4.6	Wasser.....	53
1.4.7	Klima / Luft	53
1.4.8	Landschafts- / Ortsbild	54
1.4.9	Kultur – und sonstige Sachgüter	54
2	Prognose.....	55
2.1	Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen.....	55
2.1.1	Null-Variante	55
2.1.2	Standortalternativen	55
2.1.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	55
2.2	Potenzielle Wirkungen auf Schutzgüter	56
2.2.1	Schutzgut Mensch	57
2.2.2	Schutzgut Biotoptypen, Vegetation / Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	59
2.2.3	Schutzgut Tiere / artenschutzrechtliche Prüfung.....	61
2.2.4	Schutzgut Boden / Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	63
2.2.5	Schutzgut Wasser	65
2.2.6	Schutzgut Klima / Luft	67
2.2.7	Schutzgut Landschaftsbild.....	67
2.2.8	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter	67
2.2.9	Wechselwirkungen.....	68
3	Zusätzliche Angaben	68
3.1	Methodisches Vorgehen und Kenntnislücken	68
3.2	Monitoring	68
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	68
4	Literaturverzeichnis	70
5	Anlagen:	72
	Anlage 1: Übersicht Geruchsimmissionen.....	72
	Anlage 2: Karte „Bestand“ (im Original M. 1:1.500, Druckformat DIN A3, wird der Verfahrensakte beigelegt)	73
	Anlage 3: Karte „Planung & Maßnahmen“ (im Original M. 1:1.500, Druckformat DIN A3, wird der Verfahrensakte beigelegt)	74
	Anlage 4: Entwässerungskonzept Ingenieurbüro H.-W. Hansen, Inh. Oliver Karich mit Bodengutachten (B-Plan Nr. 7) der Firma GMTU Dr. Ruck+Partner.....	75
	Anlage 5: Alternativenprüfung/ Innenentwicklung.....	75
	Anlage 6: Schallimmissionsprognose Büro DEKRA Automobil GmbH- Industrie, Bau und Immobilien Hamburg,	75
	Anlage 7: Pflanzliste	75
	Anlage 8: 1. Merkblatt des Kampfmittelräumdienstes	76

Teil I – Begründung

1 Allgemeines

Die Gemeinde Olderup hat in Ihrer Sitzung am 24.03.2022 beschlossen, für das Gebiet nördlich der Arlewatter Straat (K30), westlich der Straße Kohgang und südlich des Grashofweges den Bebauungsplans Nr. 6 aufzustellen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Olderup schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines Mischgebietes im Nordosten und eines allgemeinen Wohngebietes im Südwesten.

Der Planbereich hat eine Größe von etwa ~~2,9~~ 2,82 ha.

2 Plangebiet

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Olderup im Amt Nordsee-Treene im Kreis Nordfriesland. Das nächste Mittelzentrum ist Husum, dessen Stadtkern in rd. 6,5 km Entfernung südsüdöstlich liegen. Nächstgelegene Oberzentren sind Flensburg in rd. 33 km und Kiel in rd. 68 km (Luftlinie).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 liegt im nördlichen Teil des Gemeindegebietes von Olderup am westlichen Ortsrand des Gemeindezentrums Olderup, nördlich der Arlewatter Straat (K30), westlich der Straße Kohgang und südlich des Grashofweges.

Der rund 2,9 ha große Planbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 119/11, 16/8, 25/20, 29/6, 161/30, 327/174, 65/1, 65/2, der Flur 8 in der Gemeinde und Gemarkung Olderup.

Der wesentliche Teil des Plangebietes wird landwirtschaftlich genutzt. Die bestehende gewerbliche Bebauung im Norden und Nordosten wird in die Planung aufgenommen. Westlich angrenzend befindet sich eine Fläche für den Gemeinbedarf auf der zukünftig die erforderliche Einrichtung einer Kita geplant ist. Im Osten grenzt die bestehende Wohnbebauung direkt an den Geltungsbereich an.

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Olderup ergibt sich aus der Planzeichnung selbst.

Die Erschließung erfolgt über die Arlewatter Straat / Hauptstraat bzw. über einen neu herzustellenden Stich von der Arlewatter Straat /Hauptstraat Richtung Norden, der neben der zukünftigen Einrichtung der Kita weitere Grundstücke in die Erschließung aufnehmen wird.



Quelle: DA Nord

3 Gründe für die Aufstellung des Planes und Planungsziele

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens wurde die ursprüngliche Planung, das gesamte Plangebiet als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO auszuweisen, überarbeitet. Die Gemeinde Olderup hat sich nach eingehender Abwägung dazu entschlossen, das Plangebiet differenziert zu gliedern: Während im nordöstlichen Teilbereich weiterhin ein Mischgebiet festgesetzt wird, erfolgt im südwestlichen Teilbereich nunmehr die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets gemäß § 4 BauNVO.

Diese Änderung trägt der tatsächlichen städtebaulichen Entwicklung sowie den örtlichen Bedarfen Rechnung. Im südwestlichen Bereich des Plangebietes, angrenzend an bestehende

Wohnbebauung, hat sich eine klare Wohnnutzung als städtebaulich sinnvoll und nachfragegerecht erwiesen. Die Gemeinde reagiert damit auf konkrete Anfragen von Familien, die dort Wohnraum schaffen möchten. Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets ermöglicht eine planungsrechtlich klare Trennung von Wohn- und gewerblichen Nutzungen und schafft damit ein hohes Maß an Wohnqualität.

Im nordöstlichen Bereich hingegen bestehen bereits gewerbliche Nutzungen, die in die Planung integriert werden. Hier bleibt die Festsetzung als Mischgebiet bestehen, um weiterhin eine Kombination aus Wohnen und nicht wesentlich störendem Gewerbe zu ermöglichen. Diese Gliederung erlaubt es, ortsansässigen Betrieben Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten, ohne Nutzungskonflikte mit sensiblen Wohnnutzungen zu provozieren.

Die differenzierte Gebietsausweisung entspricht den städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Olderup, die sowohl die Nachfrage nach Wohnraum als auch die Entwicklungsmöglichkeiten für das örtliche Gewerbe im Blick behält. Gleichzeitig wird durch die klare funktionale Trennung eine geordnete städtebauliche Entwicklung gefördert und potenziellen Nutzungskonflikten vorgebeugt.

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet der Bebauungsplanes Nr. 6 aufgestellt. Sie trifft innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend der kommunalen Zielsetzungen.

Wesentliches Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Olderup zu schaffen. Dazu sind auf der noch von der Gemeinde erworbenen Fläche zunächst ca. 11 Baugrundstücke vorgesehen

Die im ländlichen Raum gelegene Gemeinde Olderup hat keine hervorgehobenen Funktionen im landesplanerischen Sinne. Die Gemeinde Olderup ist weder zentralörtlich eingestuft noch wurde ihr im RPI V eine besondere Funktion zugewiesen. Folglich zählt Olderup nicht zu den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung; die gewerbliche und wohnbauliche Entwicklung ist hier auf die Deckung des örtlichen Bedarfs auszurichten.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 wird erforderlich, um der Nachfrage nach Baugrundstücken für Wohnbebauung in verkehrlich gut angebundener Ortslage gerecht zu werden und der bestehenden gewerblichen Nutzung Planungssicherheit zu geben.

Die Restfläche wird als Verkehrsfläche zur Erschließung, als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz, als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gartenland und der nördlich angrenzende Bruchwald wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen.

Die Gemeinde Olderup hält den gewählten Standort am Ortsrand zur Nachbargemeinde Arlewatt als ideal geeignet für die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes mit angrenzendem Mischgebietes. Das Plangebiet fügt sich in die vorhandene gemischte Nutzung der angrenzenden Ortslage mit Wohngebäuden und Gewerbebetrieben ein.





Parallel zur vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung wird die 56. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Arlewatt, Hattstedtermarsch, Horstedt, Olderup und Wobbenüll, auf dem Plangebiet der Gemeinde Olderup aufgestellt. Das Gebiet wird in der Änderung des Flächennutzungsplans zukünftig im Wesentlichen als Wohnbaufläche, Gemischte Baufläche ausgewiesen.

4 Planerische Vorgaben

Für die Gemeinde besteht laut § 1 Abs. 4 BauGB eine so genannte 'Anpassungspflicht' an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der kommunalen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Im Regionalplan für den Planungsraum V – Fassung 2002 - (Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland) liegt der Planbereich in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.



-  Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung
-  Eignungsgebiet für Windenergienutzung
-  Nahbereichsgrenze (nachrichtliche Übernahme)
-  Gemeindegrenze

Ausschnitt aus Regionalplan Planungsraum V

In der **Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land)** liegt südöstlich und südlich der Gemeinde Olderup ein Vorranggebiet für Windenergie.



-  Vorranggebiet Windenergie

Ausschnitt aus Regionalplan für den Planungsraum I in S-H Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) (2020) (seit 2024 ungültig)

Im **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum V werden zum Plangebiet keine Aussagen gemacht.



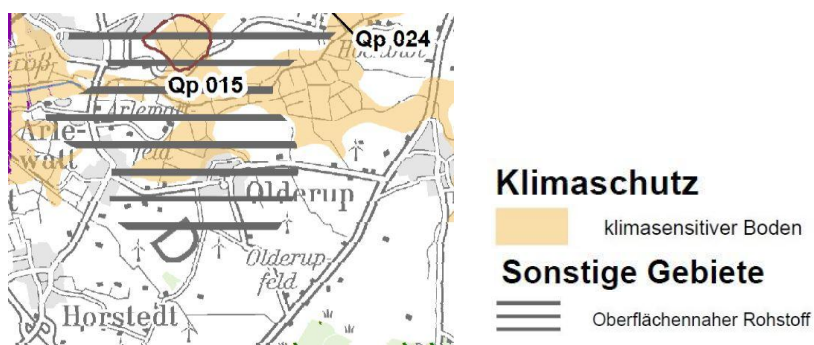
Ausschnitt aus Landschaftsrahmenplan Karte 1

Im **Landschaftsrahmenplan** Karte 2 befindet sich der Planungsbereich in einem Landschaftsschutzgebiet, dass die Unterschützstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG erfüllt, einem Gebiet mit besonderer Erholung und in einer Knicklandschaft.



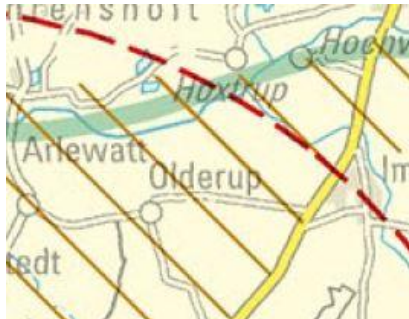
Ausschnitt aus Landschaftsrahmenplan Karte 2


Im **Landschaftsrahmenplan** Karte 3 befindet sich der Planungsbereich in einem Klimaschutzgebiet mit klimasensitivem Boden und in einem Gebiet mit Oberflächennahem Rohstoff.



Ausschnitt aus Landschaftsrahmenplan Karte 3

Im **Landesentwicklungsplan** (LEP 2021) und im Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans liegt Olderup in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung sowie im 10 km Umkreis um ein Mittelzentrum (Husum).

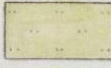



 Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung

Ausschnitt aus Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP SH-Fortschreibung 2021)

Im **Landschaftsplan der Gemeinde Olderup Karte 5 Biotop- und Nutzungstypen** (1997) liegt das Plangebiet in Olderup in einem Intensivgrünland teilweise mit Knick (Schutz nach § 15b LNatSchG).



LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHEN	
	Intensivgrünland
Ga	- Einsaatgrünland
SAUMBIOTOPE	
	Knick (Schutz nach § 15 b LNatSchG)

Ausschnitt aus Landschaftsplan Karte 5

Bestehender Bauleitplanung

Erweiterung und Anpassung des Geltungsbereiches des bestehenden **Bebauungsplan** Nr. 3



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 3 (2011)

Die Fläche des Bebauungsplan Nr. 3 wird zukünftig entsprechend der bestehenden betrieblichen Nutzung als Mischgebiet dargestellt. Um den Betrieb weiterhin erfolgreich betreiben und den betrieblichen Ablauf nachhaltig sichern zu können, soll der Betrieb um eine Lagerhalle für Geräte erweitert werden.

Der Planbereich des Bebauungsplan Nr. 6 wurde im gemeinsamen **Flächennutzungsplan** der Gemeinden Arlewatt, Hattstedtermarsch, Horstedt, Olderup und Wobbenüll aus 1974/75 als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde.

Das Plangebiet im Bebauungsplan Nr.6 wird im Wesentlichen als allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet festgesetzt.

Das allgemeine Wohngebiet (WA) soll überwiegend dem Wohnen dienen.

Die in allgemeinen Wohngebieten nach §4 Abs. 3 Nr. 3-5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen "Anlagen für Verwaltungen", "Gartenbaubetriebe" und "Tankstellen" sind gemäß §1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Andersartigen Entwicklungen und dadurch entstehende Konflikte, insbesondere durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und erhöhte Schallemissionen sollen dadurch vorgebeugt werden.

Das Mischgebiet (MI) soll dem Wohnen dienen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die im Mischgebiet nach §1 Abs. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen "Tankstellen" und "Vergnügungsstätten" sind gemäß §6 Abs. 2 Nr. 7 und 8 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. **Zur Herstellung der für ein Mischgebiet erforderlichen funktionalen Durchmischung gemäß § 6 BauNVO werden die beiden bestehenden Wohngebäude südlich bzw. westlich des Betriebs in die Abgrenzung des Mischgebiets einbezogen. Die Wohnnutzungen bestehen seit langem, sind ortsbildprägend und stehen in sehr engem Bezug zum benachbarten Handwerksbetrieb. Ihre Einbeziehung bildet die tatsächliche städtebauliche Situation ab, vermeidet Nutzungskonflikte und entspricht**

den Hinweisen der Landesplanung, wonach eine ausreichende Mischung von Wohn- und gewerblichen Nutzungen sicherzustellen ist.

Durch diese Satzung soll den Bauherren eine Planungshilfe sowie auch eine Planungssicherheit bezüglich der Gestaltung der nachbarschaftlichen Gebäude geschaffen werden.

Um im betreffenden Bereich ein einheitliches Orts- und Straßenbild sicherzustellen, orientieren sich die textlichen Festsetzungen mit einigen wenigen Anpassungen stark an denen der ursprünglichen Bebauungspläne der Gemeinde.

In der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird das Plangebiet im Wesentlichen als allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO) und als Mischgebiet (gem. § 6 BauNVO) festgesetzt. Diese Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich im Flächennutzungsplan zukünftig im Wesentlichen als Wohnbaufläche und Gemischte Baufläche dargestellt.

Eine 56. Änderung des Flächennutzungsplans ist somit erforderlich und wird parallel zum Bebauungsplan Nr. 6 angefertigt.



Ausschnitt aus dem F-Plan

5 Wohnbauentwicklungsrahmen

Laut Landesentwicklungsplan des Landes Schleswig-Holstein dürfen in Gemeinden in ländlichen Räumen, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, im Zeitraum 2022 bis 2036 neue Wohnungen im Umfang von lediglich 10% bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2020 gebaut werden.

Die Gemeinde Olderup hat am Stichtag 31.12.2020 einen Wohnungsbestand von ca. 195 Wohneinheiten (WE). Folglich beträgt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen für den Zeitraum 2022 bis 2036 in der Gemeinde Olderup 19,5 WE.

Davon sind die noch nicht realisierten Wohneinheiten sowie bereits absehbare Baufertigstellungen – wie z.B. auf Basis rechtskräftiger Bebauungspläne mögliche sowie im Rahmen der

Innenentwicklung bzw. aufgrund bestehender Baurechte, durch Umnutzungen oder anderweitige Maßnahmen im Bestand errichtete / geplante Wohneinheiten, die noch nicht in die Statistik der Baufertigstellungen einfließen konnten – abzuziehen.

Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen stellt in diesem Zusammenhang ein maximal mögliches Entwicklungspotential im Sinne einer pauschalierten und landesweit geltenden Obergrenze für nicht zentralörtlich eingestufte Gemeinden im ländlichen Raum dar. Innerhalb dieses Rahmens kann sich die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde bezogen auf ihren realen und nachweisbaren örtlichen Bedarf vollziehen.

Dies kann in Einzelfällen und unter Berücksichtigung der örtlichen demographischen Entwicklung auch dazu führen, dass der Entwicklungsrahmen nicht in Gänze auszuschöpfen ist.

Aufgrund der Erfahrungswerte und Statistiken der letzten Jahre und den ermittelten Baufertigstellungen ist festzustellen, dass die Gemeinde, ihr zur Verfügung stehendes Kontingent der Wohneinheiten dringend bis zum Jahr 2036 benötigt. Aus urspr. Ermittlungen ist ersichtlich, dass in der Gemeinde Olderup durchschnittlich jährlich ca. 1-2 Baufertigstellungen gemeldet werden. Das aktuelle Kontingent könnte voraussichtlich zu gering sein. Damit das Kontingent der Wohneinheiten bis zum Jahr 2036 ausreicht wird die Gemeinde auch für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 die Vergabe der Grundstücke steuern.

Gem. Auskunft verbleibt in der Gemeinde Olderup für den Zeitraum bis 2036 ein restlicher wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von ca. 19,5 Einheiten. *(Zahlen wurden übermittelt durch das Amt Nordsee Treene über das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein. Aktuelle Zahlen sind nicht bekannt.)*

Da erfahrungsgemäß mehr Wohneinheiten entstehen als Baugrundstücke ausgewiesen werden (auch wenn die Gemeinde zunächst eine Wohneinheit je Baugrundstück vorsieht), ist die Zahl der Baugrundstücke nicht mit der Zahl der entstehenden WE gleichzusetzen. Hier ist bei einem Faktor von 1,2 von ca. 13,5 WE auszugehen.

Maximal wohnbaulicher Entwicklungsrahmen:	19,5 WE
Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile	2,0 WE
B-Plan Nr. 2, 5. Änd.	2,0 WE
In der Aufstellung befindliche B-Plan Nr. 6 (11WE)	
Faktor 1,2 x 11	13,5 WE
<u>Baufertigstellung</u>	<u>1,0 WE</u>
verbleibender wohnbaulicher Entwicklungsrahmen	1,0 WE

Verbleibend: ca. 1 WE Entwicklungsrahmen bis 2036.

Die Gemeinde muss daher sparsam und steuernd mit ihrem Kontingent umgehen.

Die vorhandene und nachgefragte Bebauung der bestehenden Wohngebiete wird fortgeführt. Der Gemeinde liegen Anfragen von jungen Familien vor, die dort ein Wohngebäude errichten

möchten und diese Wohnform wünschen. Die Gestaltung und Nutzung der Gebäude wird sich dem dörflichen Charakter, ortstypisch an der anliegenden Bebauung entwickeln.

Im vorliegenden Bebauungsplan werden 11 Bauplätze im allgemeinen Wohngebiet ausgewiesen. Dies bedeutet, dass die vorliegenden Planungen das Kontingent unterschreiten. Die vorgesehenen neun Baugrundstücke fügen sich in den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen ein. Ziele der Raumordnung stehen dem Planungsvorhaben der Gemeinde Olderup nicht entgegen.

6 Innenentwicklungspotenziale / Standortalternativen

Die vorhandenen Wohnbebauungen soll erweitert und der bestehenden gewerblichen Nutzungen Planungssicherheit gegeben werden.

Die bestehende und geplante Infrastruktur kann mit genutzt werden. Geeignete alternative Standorte stehen u.a. aufgrund der bestehenden Nutzung und der Bindung zum Bestand nicht zur Verfügung.

Da hier Außenbereichsflächen in Anspruch genommen werden sollen, werden auf bestehende Innenentwicklungspotenziale und bereits erfolgte Bemühungen zu ihrer Aktivierung sowie etwaige Planungsalternativen (jeweils mit kartographischer Übersicht) näher eingegangen. Die untersuchten Flächen wurden bewertet und es ist aufgeführt, aus welchen Gründen bestimmte Flächen geeignet bzw. ungeeignet sind.

Im Rahmen der Alternativenprüfung und der Untersuchung der Innenentwicklungspotenziale wurde das gesamte Gemeindegebiet systematisch auf geeignete Flächen für die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets geprüft. Insgesamt wurden 26 innerörtliche und randstädtische Flächen betrachtet, darunter Bereiche nach § 34 BauGB, Flächen in bestehenden Bebauungsplänen, Reserveflächen sowie gemeindeeigene Grundstücke. Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der Kriterien Verfügbarkeit, Erschließbarkeit, Immissionsschutz, städtebauliche Einbindung, Größe, Zuschnitt sowie der tatsächlichen Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse.

Die Untersuchung hat ergeben, dass innerhalb der Ortslage keine ausreichend großen, verfügbaren oder kurzfristig entwickelbaren Flächen zur Schaffung eines Allgemeinen Wohngebiets zur Verfügung stehen. Zahlreiche Flächen scheiden aufgrund von zu geringer Größe, fehlender Erschließung, Immissionsbelastungen durch landwirtschaftliche Betriebe und Gewerbe, vorhandener Nutzungen (insbesondere Hauskoppeln, private Gärten, Gemeinbedarfsflächen) oder fehlender Verfügbarkeit aus. Eine Nachverdichtung im bestehenden Siedlungsgefüge ist aufgrund der kleinteiligen Strukturen nur in sehr geringem Umfang möglich und beschränkt sich im Wesentlichen auf zwei Baugrundstücke, die im Jahr 2023 durch eine Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 4 BauGB) geschaffen wurden.

Die Prüfung möglicher Entwicklungsflächen im Außenbereich zeigt ebenfalls, dass diese entweder nicht verfügbar, nicht erschlossen oder aufgrund erheblicher Immissionsbelastungen durch benachbarte landwirtschaftliche Betriebe städtebaulich ungeeignet sind. In Folge der

zahlreichen im Ort verbliebenen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe bestehen im Innen- wie im Außenbereich Nutzungskonflikte, die eine wohnbauliche Entwicklung an vielen Standorten ausschließen.

Von den untersuchten 26 Flächen sind lediglich drei grundsätzlich für eine Wohnbauentwicklung geeignet. Zwei dieser Flächen (Nr. 24 und Nr. 25) sind jedoch aufgrund ihrer geringen Größe ausschließlich für punktuelle Einzelhausbebauungen geeignet und können den örtlichen Bedarf an Wohnbauflächen nicht decken. Als einzige Fläche mit ausreichender Größe, Verfügbarkeit und Erschließbarkeit sowie städtebaulicher Integrationsfähigkeit wurde die Fläche „Schoolstraat / nördlich der Hauptstraße“ (Fläche Nr. 23) identifiziert. Diese Fläche entspricht den Anforderungen an eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung und wird im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 6 als Allgemeines Wohngebiet weiterentwickelt.

Die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale sind damit im Wesentlichen ausgeschöpft. Weitere innerörtliche Flächen stehen kurz-, mittel- oder langfristig nicht zur Verfügung. Auch durch Betriebsaufgaben ist nach Einschätzung der Gemeinde nicht mit der Freisetzung geeigneter Wohnbauflächen zu rechnen.

Der gewählte Standort erfüllt als einziger die Voraussetzungen zur Deckung des nachgewiesenen örtlichen Wohnraumbedarfs. Die Gemeinde O verfolgt das Ziel, ortsansässigen Familien Wohnraum im Gemeindegebiet zu ermöglichen, die altersstrukturelle Stabilisierung zu fördern und einer Abwanderung entgegenzuwirken. Die Fläche des Bebauungsplans Nr. 6 stellt nach Abwägung aller Belange die bestmögliche und einzig tragfähige Lösung zur wohnbaulichen Weiterentwicklung der Gemeinde dar.

Die Prüfung ist der Begründung als Anlage angefügt und wird in die Verfahrensakte aufgenommen.

7 Planungsrechtliche Festsetzungen / Gestalterische Festsetzungen

Das Plangebiet wird im Bebauungsplan Nr. 6 als Mischgebiet und allgemeines Wohngebiet, festgesetzt.

Der im bestehenden Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche aufgeführte Bereich des Plangebietes wird in der parallel zum Bebauungsplan aufzustellenden 56. Änderung des Flächennutzungsplans als gemischte Baufläche und Wohnbaufläche festgesetzt, die angrenzenden Bereiche sind gemischte Bauflächen/Dorfgebiete mit Gewerbe- und Wohnbebauung.

Das allgemeine Wohngebiet (WA) soll überwiegend dem Wohnen dienen.

Die in allgemeinen Wohngebieten nach §4 Abs. 3 Nr. 3-5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen "Anlagen für Verwaltungen", "Gartenbaubetriebe" und "Tankstellen" sind gemäß §1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Andersartigen Entwicklungen und dadurch entstehende Konflikte, insbesondere durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und erhöhte Schallemissionen sollen dadurch vorgebeugt werden.

Das Mischgebiet (MI) soll dem Wohnen dienen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die im Mischgebiet nach §1 Abs. 5 BauNVO

ausnahmsweise zulässigen Nutzungen "Tankstellen" und "Vergnügungsstätten" sind gemäß §6 Abs. 2 Nr. 7 und 8 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Durch diese Satzung soll den Bauherren eine Planungshilfe sowie auch eine Planungssicherheit bezüglich der Gestaltung der nachbarschaftlichen Gebäude geschaffen werden.

Um im betreffenden Bereich ein einheitliches Orts- und Straßenbild sicherzustellen, orientieren sich die textlichen Festsetzungen mit einigen wenigen Anpassungen stark an denen der ursprünglichen Bebauungspläne der Gemeinde.

n

7.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Gebäudegestaltung im Plangebiet soll in Anlehnung an die anliegende gewachsene Bebauung vorgenommen werden.

Die vorhandene Siedlungsstruktur wird fortgeführt mit der Festsetzung einer Mischbebauung (MI) im nördlichen Teil des Plangebietes und einer Wohnbebauung (WA) im südlichen Teil.

Auf Grundlage der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird eine Grundflächenzahl von 0,35 für das Mischgebiet und 0,25 für das Wohngebiet festgesetzt, da dies für die geplante Bauform und Grundstücksgrößen unter den ortsüblichen Gesichtspunkten ausreichend ist.

Es ist eine eingeschossige Bauweise vorgesehen. Die Festsetzung spiegelt die bestehenden und gewünschten Erfordernisse in der Gemeinde wider.

7.2 Höhe der baulichen Anlagen

Um übergroße, das Gesamt- und Ortsbild störende Baukörper zu vermeiden, wurde die zulässige Höhe der baulichen Anlagen auf max. 9,00 m und im nördlichen Geltungsbereich entsprechend den Bestandsgebäuden auf max. 9,20 m über der mittleren Gradientenhöhe (der fertiggestellten Straße) des zum Gebäude gehörenden Straßenabschnittes festgesetzt.

(Für die Höhenfestsetzung ist erforderlich das die Planung der Straße mit Höhenangaben zum Satzungsbeschluss vorliegt.)

7.3 Bauliche Gestaltung

Die Anpassung der neuen Bebauung an den örtlichen Baucharakter wird durch die Gestaltungsfestsetzungen gesichert.

7.3.1 Dach

Zur Wahrung der ortstypischen Struktur sind Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 25° bis 55° in gedeckten Farben zulässig. Für gewerblich genutzte Gebäude und Gebäude in Hallenform eine Neigung von mind. 15°.

Die Dacheindeckungen sind in den Farben Schwarz, Anthrazit, Braun und Rot oder als Gründach zulässig. Anwendung alternativer Energien (z.B. Sonnenenergie) sind zulässig. Für die

Dacheindeckung sind nur Materialien in matten nicht glänzenden Ausführungen zulässig, um Nachbarschaftsbeschwerden entgegenzuwirken.

7.3.2 Fassaden

Dem allgemeinen Ortsbild entsprechend ist einfarbiges Verblendmauerwerk zulässig. Es sind auch Holzhäuser und holzsichtige Außenverkleidungen zulässig. Für gewerblich genutzte Gebäude und Gebäude in Hallenform, sind auch andere Materialien, wie Fassadenprofile zulässig.

Garagen und Nebenanlagen

Die Festsetzungen sollen eine ortstypische Bebauung sichern und den Flächenverbrauch minimieren.

Die Festsetzungen für **Garagen und Nebenanlagen sowie Wintergärten und Veranden** sind für die geplanten Bauformen und Grundstücksgrößen unter den ortsüblichen Gesichtspunkten ausreichend. Die Festsetzungen ermöglichen eine harmonische Einfügung in den Planbereich.

Werden Garagen und Nebenanlagen angebaut, müssen sie durch Vor- oder Rücksprünge vom Hauptbaukörper abgesetzt werden. Die Größe wird auf max. 60 qm Grundfläche je Grundstück festgesetzt.

Der Rauminhalt für **Garten-, Geräte- und Gewächshäuser** darf max. 30m³ betragen und sie sind nur im rückwärtigen Grundstücksbereich zulässig. Garagen und Wintergärten müssen mind. 3 m Abstand zur Straße einhalten.

Garagen und Nebenanlagen können auch als Flachdach errichtet werden.

Wintergarten und Veranda

Wintergärten oder Veranden sind in Holz-, Aluminium oder Kunststoffbauweise mit Glasausfachung zulässig. Die Größe wird auf max. 30 qm Grundfläche festgesetzt.

Die Festsetzungen für die Fassade, Dachgestaltung und Sockelhöhe finden keine Anwendung.

7.4 Grünordnerische Festsetzungen

Um den neuen Siedlungsbereich nachhaltiger zu gestalten und um eine regionaltypische Bepflanzung zu sichern hat die Gemeinde Festsetzungen in die Planung aufgenommen. Es wurden auch aus Klimaschutzgründen unterschiedliche Maßnahmen getroffen, um die Vollversiegelung im Geltungsbereich zu minimieren. So sind die Oberflächenbefestigungen auf den privaten Grundstücken nur als wasserdurchlässige Flächenbefestigungen (fugenreiches Material wie Betongrasstein, Pflaster) zulässig.

Diese Beschränkungen sollen eine regionaltypische Anpflanzung sichern. Auf den Flächen zum Erhalt und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Bepflanzungen aus einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Der Begründung zum Bebauungsplan ist eine entsprechende Pflanzliste beigelegt.

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten und als „zu erhaltend“ festgesetzten Knicks sind dauerhaft zu sichern. Zukünftige bauliche Anlagen sind erst im Abstand von 3,00 m zum Wallfuß von festgesetzten Knicks zulässig.

7.5 Grünflächen

Zum Schutz des vorhandenen Bruchwaldes als Puffer zwischen dem Mischgebiet und dem allgemeinen Wohngebiet wird die private Grünfläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. ~~Südlich an den Bruchwald schließt eine private Grünfläche an, die als Garten genutzt wird und daher als Gartenland festgesetzt wird.~~

Westlich des Bruchwaldes ist die Errichtung eines Spielplatzes geplant, entsprechend wird für diesen Bereich eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgelegt.

Im nördlichen Planungsgebiet entfällt der vorhandene Knick (ca. 40m) und wird im Verhältnis 1:2 ausgeglichen. Der Knick im westlichen Geltungsbereich liegt teilweise im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 und wurde in diesem Verfahren zum Ausgleich berücksichtigt. Der Teil des Knicks in diesem Verfahren bleibt erhalten und durch die Festsetzung von entsprechenden Grünflächen mit der Zweckbestimmung Knickschutz in ihrer Entwicklung geschützt. Hierbei werden die zentralen Knicks zukünftig innerhalb privater Grünflächen „Knickschutz“ liegen und durch weitere textliche Festsetzungen gesichert. Um die Zuwegung zu Flurstück 212 zu sichern, wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Anliegers festgesetzt, dafür entfällt 8m des Knickabschnittes und wird im Verhältnis 1:2 ausgeglichen. An dem östlich parallel zur neuen Straßenverkehrsfläche gelegene Knick kann ein Mindestabstand von ca.1 m zum Knickfuß zur geplanten Bebauung eingehalten werden. Im Verfahren des B-Planes Nr. 7 wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt, dass dies als minimal ausreichender Schutzstreifen berücksichtigt werden kann. Eine Entwidmung dieses Abschnittes ist nicht erforderlich.

7.6 Flächen für Geh-, Fahrrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Der Graben B des Wasser- und Bodenverbandes Olderup wurde aus der Verbands Unterhaltung entlassen und ist zukünftig als Teil der Oberflächenentwässerung von der Gemeinde Olderup zu unterhalten. Zur Sicherung der Unterhaltung wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde entlang des Grabens B und zugunsten der Bevölkerung als Fußweg festgesetzt.

Um die Zuwegung zu Flurstück 212 zu sichern, wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Anliegers festgesetzt.

Eine Überbauung und Bepflanzung der Fläche ist nicht zulässig

8 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist über die Arlewatter Straat / Hauptstraat bzw. über eine neu herzustellende Straße, die in einem Wendehammer mündet, von der Arlewatter Straat

/Hauptstraat Richtung Norden gesichert. Eine fußläufige Verbindung wird den Geltungsbe-
reich des Bebauungsplanes zukünftig mit den Wegen der nördlichen Ortslage verbinden.

1. Alle baulichen Veränderungen an der Kreisstraße 30 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau
und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) abzustimmen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der
Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV-SH zur Genehmigung vorzulegen.
Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Kreisstraße keine zusätzlichen Kosten ent-
stehen.

2. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken des überörtlichen
Verkehrs nicht angelegt werden. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der
K30 nicht angelegt werden. Die Erschließung des B-Plangebietes an die K 30 hat ausschließlich
über die neu herzustellende Erschließungsstraße zu erfolgen.

3. Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zu-
geleitet werden.

Bei Straßen, Radwegen, Parkplätzen oder ähnliche Versiegelten ebenerdigen Flächen ist ein
Mindestabstand von 1,00- 0,5 m zu einem Knick einzuhalten. Der Abstand dient nicht nur dem
Schutz des Knicks und seines Bewuchses, sondern auch den Fußgängern, Radfahrern und Fahr-
zeugen vor Ästen, welche in die Verkehrsfläche hineinragen.

8.1 Öffentliche Parkplätze

Nördlich des Wendehammers werden öffentliche Parkplätze vorgesehen, die überwiegend
dem Besucherverkehr dienen sollen. Damit wird dem unkontrollierten Parken entlang der
Grundstücke im öffentlichen Verkehrsraum sowie der damit einhergehenden Beeinträchti-
gung der Verkehrssicherheit vorgebeugt.

9 Versorgungseinrichtung

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden entsprechend des Bedarfs ausgebaut. Das
Plangebiet wird in seiner Ver- und Entsorgung über vorhandene bzw. neu zu schaffende An-
schlüsse an die öffentlichen Netze gesichert.

9.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über einen Anschluss an das zuständige Versorgungsnetz des
Wasserverband Treene. Die Leitungen werden entsprechend des Bedarfs ausgebaut.

Die Fläche des B-Planes Nr. 6 kann an die zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen wer-
den. Anschlussmöglichkeiten an die Versorgungsanlagen des Wasserverbandes Treene sind in
der „Arlewatter Straat“ vorhanden. Der Ausbau der Wasserversorgung wird bei Bedarf vom
WV Treene durchgeführt. Die Tiefbauarbeiten sollten von der ausschreibenden Stelle nach
Absprache mit dem WV Treene mit ausgeschrieben werden. Der Wasserverband Treene bittet
um weitere Information und Beteiligung im Zuge der Erschließungsmaßnahme.

Die Kosten für den Ausbau der Versorgungsleitungen trägt in der Regel der Wasserverband Treene und erhebt im Gegenzug von den neuen Anschlussnehmern zusammen mit den Hausanschlusskosten einen Baukostenzuschuss.

Es ist zu beachten, dass bei der Festlegung der Versorgungstrassen für die Wasserversorgungsleitungen eine mindestens 0,70 m breite Trasse, die frei von anderen Kabeln und Rohrleitungen bleiben muss, zu berücksichtigen ist.

9.2 Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 Brandschutzgesetz SH ist die Gemeinde Olderup grundsätzlich für die Löschwasserversorgung zuständig. Die Löschwasserversorgung erfolgt in enger Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr und dem Wasserverband und ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW für einen Löschwasserbedarf von 48 m³/h über eine Dauer von mindestens 2 h sicherzustellen.

Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.

Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen somit 150 m nicht übersteigen.

Zur Löschwasserentnahme sind an geeigneter Stelle Unterflurhydranten nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten DIN 3222 einzubauen. Die Standorte sind mit Hinweisschildern für die Feuerwehr nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Anzahl und Standorte der erforderlichen Hydranten sind mit der Bauaufsicht/ Brandschutzdienststelle und der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

Sofern die erforderliche Löschwassermenge für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht allein über das öffentliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt werden kann (z.B. aufgrund der zunehmenden Verminderung der Rohrdurchmesser bei Neuanlagen zur Vermeidung stehenden Wassers und der damit verbundenen Verkeimung), ist eine zusätzliche unabhängige Versorgung (z.B. über Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, offene Gewässer, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230) herzustellen.

Die Einzelheiten des Nachweises und der baulichen Anforderungen, wie z.B. die vorzuhaltende Löschwassermenge und erforderliche Entnahmeeinrichtungen, sind vor Ausführung mit der Bauaufsicht/ Brandschutzdienststelle abzusprechen.

Für Abstimmungen mit der Freiwilligen Feuerwehr und der Gemeinde in Bezug auf Einhaltung der DVGW Richtlinien (Blatt W 405) steht der WV Treene gerne zur Verfügung. Die Kosten für die Feuerlöschversorgung (Hydranten, Vorschieber) werden dem Erschließungsträger (Gemeinde) in Rechnung gestellt. Jederzeit ausreichende Wassermengen und ausreichenden Druck kann und will WV Treene jedoch rechtlich verbindlich nicht gewährleisten.

9.3 Niederschlagswasser und Schmutzwasser

Im Zusammenhang mit der Erschließung und Bebauung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Olderup kommt es zu neuen Flächenversiegelungen.

Die Gemeinde Olderup beauftragte das Ingenieurbüro H.-W. Hansen, Inh. Oliver Karich mit der Ausarbeitung eines Entwässerungskonzeptes im Zusammenhang mit der Bauleitplanung. Dieses Konzept dient ausschließlich der Umsetzung des gemeinsamen Einführungserlasses des Innen- u. Umweltministeriums für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 10.10.2019.

Grundlage des Konzeptes ist eine geotechnische Untersuchung. Das Bodengutachten der Firma GMTU Dr. Ruck und Partner GmbH (für den B-Plan Nr. 7) und das Entwässerungskonzept werden der Begründung als Anlage angefügt.

Laubbäume verbessern die Verdunstungsrate, um diese natürliche Verdunstung zu fördern, wird festgesetzt, dass die von der Arlewatter Straat führende Erschließungsstraße lückenlos mit kronenbildenden Hochstämmen zu bepflanzen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der weiteren Entwässerungsplanung noch Genehmigungen einzuholen sind, die nicht Bestandteil dieser Konzepterstellung sind. In diesem Zusammenhang wären beispielsweise zu nennen:

- Versickerungsanlagen (Genehmigungsbehörde: Untere Wasserbehörde des Kreises Nordfriesland)

Hinsichtlich der Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken kann die Abwasserbeseitigungspflicht mit Zustimmung der Wasserbehörde gemäß § 45 (1) LWG nach Maßgabe des Absatzes 4 durch Satzung auf die Grundstückseigentümer/-innen, die nicht an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal anschließen können, übertragen werden. Die Abwasseranlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Gem. § 13 (1) 3. b) sind Versickerung in Rigolen und Schächten bei der unteren Wasserbehörde mindestens anzuzeigen. Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser bedingt eine Vorlage der Abwassersatzung zur Genehmigung durch die untere Wasserbehörde.

Unter Bezugnahme auf den gemeinsamen Einführungserlass des MELUND und MILI vom 10.10.2019 sind die Veränderungen des Wasserhaushalts im Planbereich im Zuge der Planung zu untersuchen. Die sogenannte In-Aussicht-Stellung der Erlaubnisfähigkeit der Niederschlagswasserbeseitigung ist laut Erlass vor Satzungsbeschluss notwendig und wird der Verfahrensakte angefügt.

Die untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass der Nachweis nach A-RW 1 durch den B-Plan erbracht wird. Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine Einwände hinsichtlich der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung und eine wasserrechtliche Erlaubnis in Aussicht gestellt werden kann.

Mit der Erschließung des Bebauungsplangebiets wird eine Erweiterung der gemeindlichen Klärtechanlage erforderlich. Dafür ist eine wasserrechtliche Genehmigung gem. § 52 LWG bei

der unteren Wasserbehörde einzuholen. (Der Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 21.05.1991 zur Einleitung von gereinigtem häuslichem Abwasser und Regenwasser Antrag zum Bau eines Nachklärteiches wird der Verfahrensakte B-Plan angefügt).

Hinsichtlich der Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken ist gemäß § 45 Abs. 1 Landeswassergesetz nach Maßgabe des Absatzes 4 die Abwasserbeseitigungspflicht mit Genehmigung der Satzung durch die Wasserbehörde auf die Grundstückseigentümer/-innen zu übertragen. Die Abwasseranlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Bzgl. der Schmutzwasserbeseitigung ist gemäß Satzung der Gemeinde Olderup auf den jeweiligen Grundstücken eine Vorreinigungsanlage gem. DIN 4261 vorzusehen.

Der Wasser- und Bodenverband weist darauf hin, dass bei dem Vorhaben keine Rohrleitungen des Wasser- und Bodenverbandes Olderup betroffen sind.

Es handelt sich bei den ersichtlichen Rohrleitungen um Leitungen auf einem privaten Grundstück an Graben B des Wasser- und Bodenverbandes Olderup, wobei Rohrleitung 6b entlassen wurde. Zur Sicherstellung der Oberflächenentwässerung sollte eine Einigung mit den Eigentümern getroffen werden, da die Unterhaltungspflicht bei den Eigentümern bzw. Anliegern liegt.

9.4 Abfallbeseitigung

Die Müllentsorgung erfolgt durch ein vom Kreis Nordfriesland beauftragtes Entsorgungsunternehmen. Die Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland verweist auf die Informationen der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung und der BG-Verkehr 214-033 und 114-601 bzw. DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung.

Im Übrigen enthält die Abfallwirtschaftssatzung (AWS) des Kreises Nordfriesland (Link: <https://www.awnf.de/wpcontent/uploads/Abfallwirtschaftssatzung.pdf>) in § 18 Abs. entsprechende Vorgaben.

Es liegt dann in der Hand und Verantwortung des Erschließungsträgers bzw. seines Planers die Straßen so zu planen, dass ein Hineinfahren der Entsorgungsfahrzeuge in die Straßen zur Leerung der Mülltonnen entsprechend der Vorgaben der BG Verkehr möglich ist.

Bezüglich der Anlage von Wendehämmern verweist die Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland insbesondere auf Ziff. 3 der Info-Schrift DGUV Information 214-033.

Im Übrigen wird in der Info-Schrift unter Ziff. 5 ausdrücklich erklärt, dass ein Rückwärtsfahren in Sackgassen ohne Wendemöglichkeit nicht zulässig ist.

9.5 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG.

Die, für die Energieversorgung erforderlichen Leitungen und Anlagen im Bereich der künftigen Baufläche, werden wir im Zuge der Erschließung legen bzw. erstellen. Um einen reibungslosen

Ablauf bei Umsetzung der Maßnahme zu gewährleisten, ist es wichtig, dass Sie die LV Positionen zur Verlegung der Versorgungsleitungen als Titel in der Ausschreibung zur Erschließung dieses B-Planes berücksichtigen. Im Sinne des aktuellen Trends zu einer vorrangig erneuerbaren Wärmeversorgung von Gebäuden passen wir unsere Strategie zur Netzerweiterung an und werden neue Baugebiete nur auf ausdrücklichen Wunsch und schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde mit unserem Gasnetz erschließen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass eine Erschließung mit Erdgas für Kunden im Sektor der Wohngebäude, aufgrund des gesunkenen Wärmebedarfes, kein nachhaltiges Angebot mehr ist und wenig nachgefragt wird. Bitte setzen Sie sich spätestens drei Monate vor Baubeginn mit uns in Verbindung, wenn eine Erschließung mit Gas, z.B. für eine gewerbliche Nutzung, weiterhin gewünscht und erforderlich ist.

Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das Netzcenter Friedrichstadt, Tel.04881/93620-9245. Wir stellen Ihnen dann gerne ein entsprechendes Mengengerüst zur Verfügung.

9.6 Telekommunikation

Der Betreiber prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Gebiet für Flächen des Gemeinbedarfs. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird der Betreiber eine Ausbauteilung treffen.

Die Versorgung mit Telekommunikation erfolgt im Rahmen der Erschließung.

Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger nach Telekommunikationsgesetz (TKG) wird sichergestellt. Die Telekom bittet, im Falle eines Netzausbaus aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

- dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur => 50 MB zu ermöglichen,
- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es i.d.R. notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet dem Betreiber, schriftlich angezeigt werden.

Die Betreiber des Breitbandnetzes bitten i.d.R. um Berücksichtigung, aus Interesse an der Telekommunikationsversorgung ab Erschließungsplanung.

Die BürgerBreitbandNetz GmbH & Co. KG bittet, im Zuge der Erschließungsarbeiten rechtzeitig beteiligt zu werden, um auch den B-Plan 6 mit ihrer Infrastruktur zu versorgen.

10 Immissionsschutz

Damit die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist, wird geprüft ob Schallschutzmaßnahmen notwendig werden.

10.1 Schalltechnischen Untersuchung

Schalltechnische Bewertung und Umgang mit dem bestehenden Landtechnikbetrieb

Für das Plangebiet wurde eine aktualisierte Schallimmissionsprognose erstellt. Grundlage der schalltechnischen Betrachtung ist der genehmigte und genehmigungskonforme Betrieb des bestehenden Landtechnikbetriebs. Der Betrieb verfügt über eine Baugenehmigung für die Erweiterung des Gewerbebetriebes (Bauschein Nr. 600116402010 aus 2010), in der die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet vorgegeben ist. Bei Einhaltung dieser genehmigten Betriebsabläufe werden gemäß dem aktualisierten Schallgutachten die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm im angrenzenden Allgemeinen Wohngebiet eingehalten.

Im Gegensatz zum ursprünglichen Gutachten wurde die im Außenbereich des Betriebsgeländes früher ausgeübte Tätigkeit der Rostentfernung nicht mehr berücksichtigt, da diese Nutzung nachweislich dauerhaft eingestellt wurde und damit keine relevante Emissionsquelle mehr darstellt. Die aktuelle schalltechnische Bewertung orientiert sich vollständig an den genehmigten und mischgebietstypischen Betriebsprozessen. Eine Abweichung gegenüber dem Vorentwurf erklärt sich daher aus der Anpassung der Prognose an die tatsächlichen und genehmigten Betriebsabläufe.

Die Erweiterung der gewerblichen Betriebsfläche erfolgt im Rahmen der Festsetzung eines Mischgebiets. Dies entspricht sowohl der tatsächlichen Gebietssituation als auch der Darstellung im Flächennutzungsplan, der die Flächen als Gemischte Bauflächen ausweist. Im bestehenden Bebauungsplan Nr. 3 ist bereits ein Teilbereich der Betriebsfläche als Dorfgebiet festgesetzt, dessen Immissionsrichtwerte im Außenbereich mit denen eines Mischgebiets übereinstimmen. Auch zukünftig sind nur solche Nutzungen zulässig, die der Art eines Mischgebiets entsprechen und die einschlägigen Immissionsrichtwerte einhalten.

Mit der Festsetzung eines Mischgebiets für den gewerblichen Bereich und der Sicherstellung des genehmigungskonformen Betriebes werden Nutzungskonflikte vermieden und gleichzei-

tig die Entwicklungsmöglichkeiten des ortsansässigen Landtechnikbetriebes gesichert. Die Planung gewährleistet eine ausgewogene städtebauliche Entwicklung, die sowohl den Anforderungen des Immissionsschutzes als auch den Zielen der Gemeinde entspricht.

Windkraftanlagen

Für einen kleineren Teilbereich des geplanten Allgemeinen Wohngebiets ergeben sich aufgrund der umliegenden Windenergieanlagen geringfügige Überschreitungen der Nachtwerte nach TA Lärm. Zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse werden daher passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Die Festsetzung gewährleistet die Einhaltung der Innenraumrichtwerte und stellt eine tragfähige Lösung des Konflikts dar. Die Gemeinde wird die Ergebnisse im weiteren Verfahren mit dem LfU (Technischer Umweltschutz) abstimmen.

Die Voruntersuchung des Verkehrslärms auf der „Arlewatter Straat“ (K 30) durch das Büro DEKRA Automobil GmbH hat ergeben, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 für Mischgebiete (MI) von tags OWT MI = 60 dB(A) und nachts OWT MI = 50 dB(A) und für allgemeine Wohngebiete von tags OWT WA = 55 dB(A) und nachts OWT WA = 45 dB(A) tags und nachts unterschritten werden. Für das gesamte Plangebiet liegt im Sinne der DIN 18005 Beiblatt 1 eine „besonders ruhige Wohnlage“ vor. Für wohnlich genutzte Außenwohnbereiche (Balkone/Terrassen) sind weder aktive Schallschutzmaßnahmen (bspw. Lärmschutzwand) noch Vorgaben zur Fassadenanordnung erforderlich.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung werden die Geräuscheinwirkungen durch die umliegenden Windenergieanlagen, einen Landtechnikbetrieb sowie einer Standortschießanlage der Bundeswehr in Bezug auf das Plangebiet prognostiziert.

Es wurde durch das **Büro DEKRA Automobil GmbH- Industrie, Bau und Immobilien Hamburg**, Dipl. Ing (FH) Ilja Richter eine Prognose von Schallimmissionen durchgeführt. *Die Prognose wird der Begründung angehängt (Bericht Nr. 244-86/A34757/521467027-B01 für Windenergieanlagen und Landtechnikbetrieb)*

Daraus die Zusammenfassung:

Im Rahmen der Bauleiplanung der Gemeinde Olderup für den B-Plan Nr. 6 sollen die durch den Betrieb von Windenergieanlagen und eines Landtechnikbetriebes sowie einer Standortschießanlage der Bundeswehr verursachten Schallimmissionen berechnet und in Form von Immissionsrasterkarten dargestellt werden.

Den Ausbreitungsberechnungen liegen Schallleistungspegel von 22 Windenergieanlagen sowie der beurteilungsrelevanten Betriebsvorgänge des Landtechnikbetriebes als rechnerische Ausgangsgröße zugrunde. Die Schallimmissionen der Standortschießanlage der Bundeswehr sind nicht beurteilungsrelevant (siehe weitere Ausführungen dazu in Abschnitt 6.2). Die Beurteilung der Schallimmissionen erfolgt nach der TA Lärm.

Die Berechnung der Schallimmissionen ergibt folgende Ergebnisse:

- Durch den genehmigungskonformen Betrieb der Friedrichsen Landtechnik GmbH & Co KG werden auf den Baugrundstücken im Plangebiet Beurteilungspegel von Lr,T

55 dB(A) verursacht. Im Plangebiet wird auf den Baugrundstücken der Immissionsrichtwert der TA Lärm von tags IRWT = 60 dB(A) unterschritten (siehe Immissionsrasterkarte in Anhang III).

- Auf den Baugrundstücken im Plangebiet wird der zulässige Maximalpegel der TA Lärm von = 90 dB(A) durch kurzzeitige Geräuschspitzen der Friedrichsen Landtechnik GmbH & Co KG unterschritten (siehe Immissionsrasterkarte in Anhang IV). Von den Windenergieanlagen gehen keine immissionsrelevanten, kurzzeitigen Geräuschspitzen aus.
- Der Immissionsrichtwert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von tags IRWT = 55 dB(A) wird auf den angrenzenden Baugrundstücken im Plangebiet erreicht. Es ist zur Trennung der geräuschintensiven Gewerbenutzung und Wohnbebauung zu empfehlen, die zur Friedrichsen Landtechnik GmbH & Co KG angrenzenden Baugrundstücke als Mischgebiet auszuweisen.
- Der Betrieb von 22 Windenergieanlagen verursacht auf den Baugrundstücken im Plangebiet Beurteilungspegel von $L_{r,T}$ 45 dB(A) während der Tageszeit und in der Nachtzeit $L_{r,N}$ 44 dB(A). Die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes von 60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts werden tags um 15 dB und während der Nachtzeit um 1 dB unterschritten (siehe Immissionsrasterkarte in Anhang V und VI).
- Gemäß Ziffer 3.2.2 der TA Lärm stellt die Berücksichtigung von 22 Windenergieanlagen eine Sonderfallprüfung dar. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sind im Regelfall nur die im Einwirkungsbereich eines Immissionsortes oder einer Fläche einwirkenden Anlagen zu berücksichtigen. Weitere Ausführungen dazu enthält Abschnitt 6.4 dieses Berichts. Sofern bei der Bebauung im Plangebiet des B-Plans Nr. 6 auf die Schutzbedürftigkeit eines allgemeinen Wohngebietes abgestellt wird, sind bei einer Regelfallprüfung 10 anstatt 22 Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Bei Berücksichtigung der abschirmenden Eigenschaften der vorhandenen Bebauung und der Plangebäude beträgt der Beurteilungspegel L_r , N 42 dB(A) im Plangebiet. Der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) für ein allgemeines Wohngebiet wird im mittleren und nördlichen Plangebiet erreicht bzw. unterschritten und im südwestlichen Baufenster des Plangebiets um bis zu 2 dB überschritten (siehe Immissionsrasterkarte in Anhang X).
- Legt man Anhang X zugrunde, ist bei Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes für den südlichen Planbereich eine textliche Festsetzung zu treffen, bei der an der Südfassade der Gebäude keine „zu öffnende Fenster zu schutzbedürftigen Räumen“ entstehen dürfen. Dies betrifft das südwestliche Baugrundstück, bei dem in Anhang X die Südfassade mit den Farben rot markiert ist.

Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung bleibt der Genehmigungsbehörde vorbehalten.

Die Bundeswehr weist darauf hin, dass das Planvorhaben in einer Entfernung von zirka 2 km zur Schießanlage Husum liegt, weshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass Emissionen in Form von Schießgeräuschen auf das Plangebiet einwirken können. Entsprechende daraus resultierende Schadensersatzansprüche werden nicht anerkannt.

10.2 Geruchsmission Stellungnahme

Olderup ist landwirtschaftlich geprägt, umliegend sind landwirtschaftliche Flächen vorhanden. Auf die Grundstücke können Immissionen (Lärm, Staub, Gerüche), die aus einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe resultieren, einwirken. **Aufgrund der Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb können leichte Geruchsmissionen auftreten.** Erhebliche Belästigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetz sind jedoch nicht anzunehmen.

Im Rahmen der Planung wurde für den Geltungsbereich eine Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnungen zur Geruchsmission Beurteilung landwirtschaftlicher Betriebe mit Tierhaltung für die Gemeinde Olderup durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erstellt.

Für Wohnbebauung ist in der Regel ein Immissionswert von 0,10, bzw. 10 % der Jahresgeruchsstunden in Wohngebieten oder 0,15, bzw. 15 % der Jahresgeruchsstunden in Dorfgebieten zu berücksichtigen. Wenn ein Wohn- oder Dorfgebiet an den Außenbereich angrenzt, ist in dem Grenzbereich die Festsetzung von Zwischenwerten zulässig. Innerhalb der in der Ergebnisgrafik (Rasterdarstellung s. Anlage) dunkelgrün dargestellten Bereiche wird der Immissionswert für Dorfgebiete eingehalten. In diesen Bereichen bestehen gegenüber der Bebauung im Rahmen eines Dorfgebietes hinsichtlich der Geruchsmissionen nach GIRL keine Bedenken. Die Einhaltung des für die Ausweisung von Wohngebieten zulässigen Immissionswertes wird in der Ergebnisgrafik (Rasterdarstellung s. Anlage) hellgrün dargestellt. In diesen Bereichen bestehen gegenüber der Bebauung im Rahmen eines Wohngebietes hinsichtlich der Geruchsmissionen nach GIRL keine Bedenken.

11 Denkmalschutz

Es sind keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung zu erwarten.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

12 Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Olderup nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden (ein Merkzettel wird der Begründung als Anlage angefügt).[^]

13 Biodiversität und Klimaschutz

Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern, auf privaten Grundstücken sind Vollversiegelungen unzulässig.

Gründächer sind zulässig

Auf allen Dächern sind Solaranlagen erlaubt.

13.1 Schutz der Insektenvielfalt

Zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen sollten für die Außenanlagen fledermaus- und insektenfreundliche Leuchtmittel mit ausschließlich warm-weißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin und geringen UV- und Blaulichtanteilen verwendet werden. Die Beleuchtung ist in möglichst geringer Höhe anzubringen und nach unten abstrahlend auszurichten.

Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

13.2 Schottergärten

Aus Gründen des Klimaschutzes und um das neue Siedlungsgebiet nachhaltiger zu gestalten sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Fläche entgegenstehen. Die Errichtung sogenannter Schottergärten ist demnach unzulässig.

14 Interkommunale Abstimmungen

Betroffene benachbarte Gemeinde werden über die frühzeitige Unterrichtung nach §4(1) BauGB über die Planung in Kenntnis gesetzt und zur Abstimmung mit Ihren Beteiligten aufgefordert.

15 Rechtsgrundlage

Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.6 beschlossen.

Zweck und Inhalt entsprechen den §§ 8, 9 und 12 des Baugesetzbuches. Der Plan ist nach § 10 BauGB zu beschließen. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6, wird die 56. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Arlewatt, Hattstedtermarsch, Horstedt, Olderup und Wobbenbüll, auf dem Plangebiet der Gemeinde Olderup aufgestellt.

Folgende Rechtsnormen liegen dem Bebauungsplan zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl.2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert 23.Oktober 2024(BGBl. 2024 I Nr. 323).
- Gesetz zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch §19 Art. 3 des Gesetzes vom 30. September 2024 (Ges. v. 30.09.2024, GVOBl. S. 734).
- Regionalplan für den Planungsraum V des Landes Schleswig-Holstein in der Neufassung vom 11. Oktober 2002.
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP SH-Fortschreibung 2021), festgestellt am 13. Juli 2010 (Amtsbl. 2010, 719), ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten.
- Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land), ist seit 31. Dezember 2020 in Kraft. (seit 2024 ungültig)
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (LRP), in der Fassung v. 2020.
- Landschaftsplan Karte 5 der Gemeinde Olderup (in der Fassung von 1997)

16 Auswirkungen der Bauleitplanung

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem beigefügten Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Es dürfen grundsätzlich keine unzulässigen Immissionen auf die Bevölkerung oder die Umwelt einwirken. Beeinträchtigungen werden in einer Eingriffs-, Ausgleichsberechnung berücksichtigt.

Teil II – Umweltbericht:

Erstellung Umweltbericht: Stand: 03.11.2025

Verfasser: UAG-Umweltplanung und –audit GmbH; Preetz;

1 Bestand

1.1 Aufgabenstellung

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Olderup wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB durchgeführt. Im Parallelverfahren erfolgt die 56. Änderung des Flächennutzungsplans.

Ziel der Planung ist es, mit dem den Bebauungsplan (B-Plan) die baurechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Mischgebietes im Nordosten und eines allgemeinen Wohngebietes im Südwesten zu erlangen.

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. ~~2,9~~ 2,82 ha auf.

Tab. 1: Zusammenstellung der Grundlagen und Inhalte

Verwendete Grundlagen	Methodik und Inhalte
Mensch (Wohnen, Erholung)	
Begehung vor Ort	Einschätzung der Wohn- / Erholungsfunktionen
Biotope / Pflanzen	
Eigene Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen	Kartierung gem. „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel SH“ (LLUR, 2022)
Tiere	
Eigene Einschätzung nach Habitatpotenzial, Ornithologischer Atlas SH, Amphibien-Atlas SH	Erfassung von Brutvögeln, Fledermäusen und Reptilien, Einschätzung Anhang IV-FFH-RL- sowie sonstiger streng geschützter Tierarten u.a. durch Habitateinschätzung
Boden	
Geolog. u. Bodenübersichtskarten 1:200.000, Bodenkarte 1:25.000	Ermittlung der Bodenfunktionen gem. BodSchG
Oberflächen- u. Grundwasser	
Umweltportal SH	Abschätzung der Bedeutung und Empfindlichkeit des Oberflächen- und Grundwassers
Klima / Luft	
Landschaftsplan Olderup	Beurteilung der Auswirkungen auf mikro- und mesoklimatische Verhältnisse
Landschafts- und Ortsbild	
Eigene Begehung, Aufnahme der landschafts- und ortsbildtypischen Strukturen	Ermittlung der charakteristischen Landschaftsstrukturen sowie der örtlichen Vorbelastungen
Kultur- und Sachgüter	
Archäologie Atlas SH	Nachrichtliche Übernahme von Informationen zu archäologisch oder kulturhistorisch relevanten Elementen

1.2 Beschreibung des Plangebietes

Im Hinblick auf die Darstellung des geplanten Vorhabens wird grundsätzlich auf die in den Kapiteln I-III der Begründung dargelegten Inhalte verwiesen.

Der Planbereich befindet sich im Naturraum der Bredstedt-Husumer Geest am westlichen Ortsrand der Gemeinde Olderup nördlich der Arlewatter Straat (K 30), westlich der Straße Kohgang und südlich des Grashofweges.

Die Fläche wird dabei aktuell primär als landwirtschaftliches Grünland genutzt.

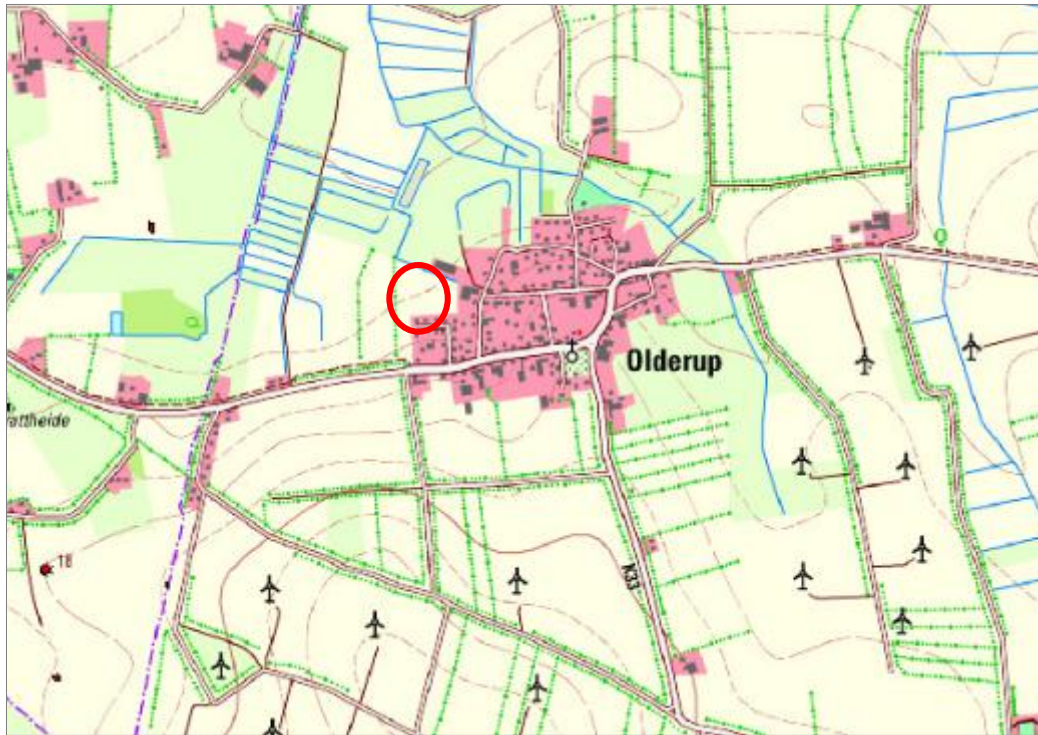


Abb. 1: Lage des Planbereichs des B-Plans Nr. 6 der Gemeinde Olderup, TK 25, M. 1:25.000 (DA-Nord 2023)

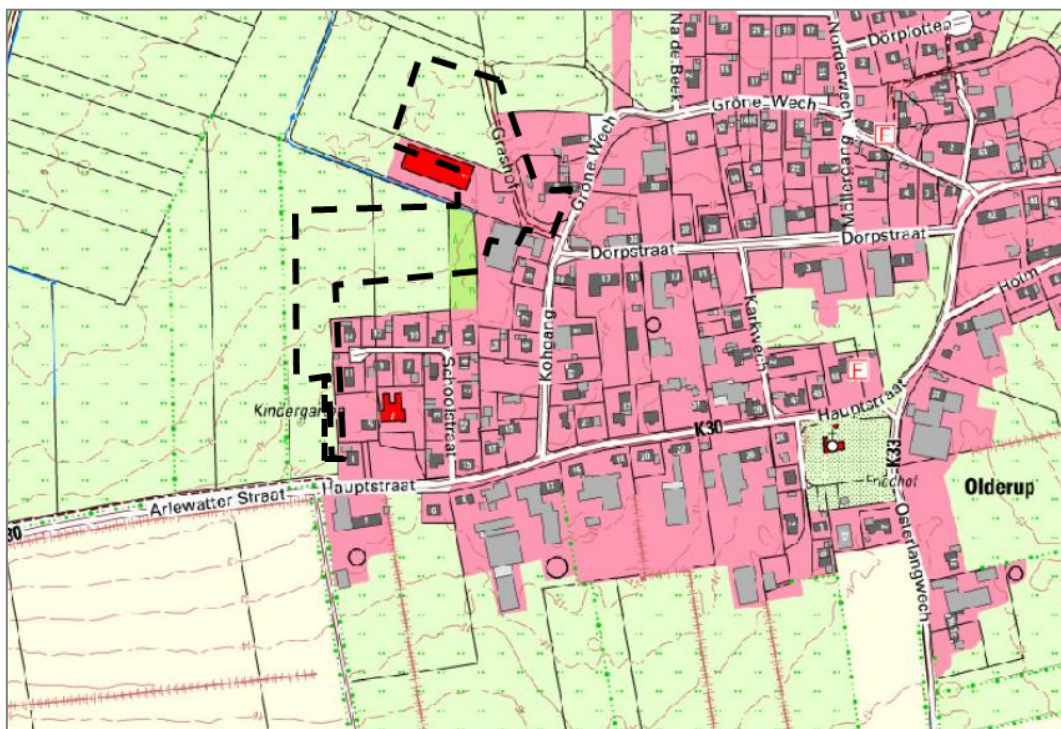


Abb. 2: Lage des Plangeltungsbereiches des B-Plans Nr. 6 der Gemeinde Olderup, DTK 5, M. 1:5.000 (Quelle DA-Nord 2023)

Eckdaten der Planung

Die Gemeinde Olderup verfolgt mit dem B-Plan Nr. 6 das Ziel, ein Mischgebiet zu schaffen. Dabei werden die Flächen wie folgt festgesetzt:

Mischgebiet (MI)

- GRZ 0,35
- I
- FH 9,2m
- TH 5,2

Allgemeines Wohngebiet (WA)

- GRZ 0,25
- FH 9,0
- TH 3,5
- Einzelhaus-I/o

Weitere Flächen


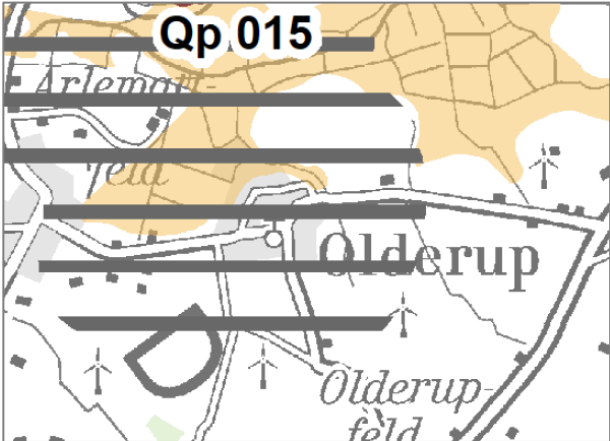
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich bzw. Fußgängerbereich)
- Wasserflächen
- bestehender und zu erhaltener Knick (Biototyp HWo)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Erhalt)-Knickstrukturen (HWy, HWb, HWo)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Neuanpflanzung)
- private (abschnittsweise inkl. Knickschutzstreifen 3 m) und öffentliche Grünflächen (Spielplatz),
- Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, des Unterhaltungsverbandes und des Ver- und Entsorgungsträgers sowie der Anlieger.

1.3 Planerische Vorgaben

In der folgenden Übersicht werden die relevanten planerischen Vorgaben für das Plangebiet skizziert und für das Vorhaben bewertet:

Tab. 2: Überordnete Planwerke

Planwerk	Zusammengefasste Darstellung der Inhalte für den Planungsraum
Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2021)	<u>Raumstruktur</u> <ul style="list-style-type: none"> • Ländlicher Raum • Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung
Regionalplan Planungsraum V (2002)	<u>Räumliche Gliederung</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung • Ländliche Räume
Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (2020)	<p>LRP - Hauptkarte 1</p> <p>Keine Darstellungen für den Planungsraum selbst</p> <p><u>Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nördlich außerhalb befindet sich eine Verbundachse <div data-bbox="743 1079 1355 1532" style="text-align: center;"> </div> <p>Abb. 3: Ausschnitt aus der Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplanes 2020 (MELUND, 2020)</p> <p>LRP - Hauptkarte 2</p> <p><u>Schutzgebiete gemäß Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG / LNatSchG)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. <p><u>Gebiete mit Erholungsfunktionen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet mit besonderer Erholungseignung

	<p><u>Historische Kulturlandschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Knicklandschaft  <p>Abb. 4: Ausschnitt aus der Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplanes 2020 (MELUND, 2020)</p> <p>LRP - Hauptkarte 3</p> <p><u>Klimaschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Klimasensitiver Boden <p><u>Sonstige Gebiete</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Oberflächennaher Rohstoff • Nördlich grenzt das Geotop (Qp 015)  <p>Abb. 5: Ausschnitt aus der Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans 2020 (MELUND, 2020)</p>
<p>Flächennutzungsplan</p>	<p>Die Fläche wird im gemeinsamen FNP der Gemeinden Arlewart, Hattstedtermarsch, Horstedt, Olderup und Wobbenüll (1974/75) als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.</p> <p>Aktuell erfolgt im Parallelverfahren die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes</p>

Landschaftsplan (1998)Karte Biotop- und Nutzungstypen

- Intensivgrünland teilweise mit Einsaatgrünland bzw. mit Grütten
- Gräben
- Weiterhin befinden sich im Plangebiet nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope: Knick (Schutz nach § 15 b LNatSchG (alt))



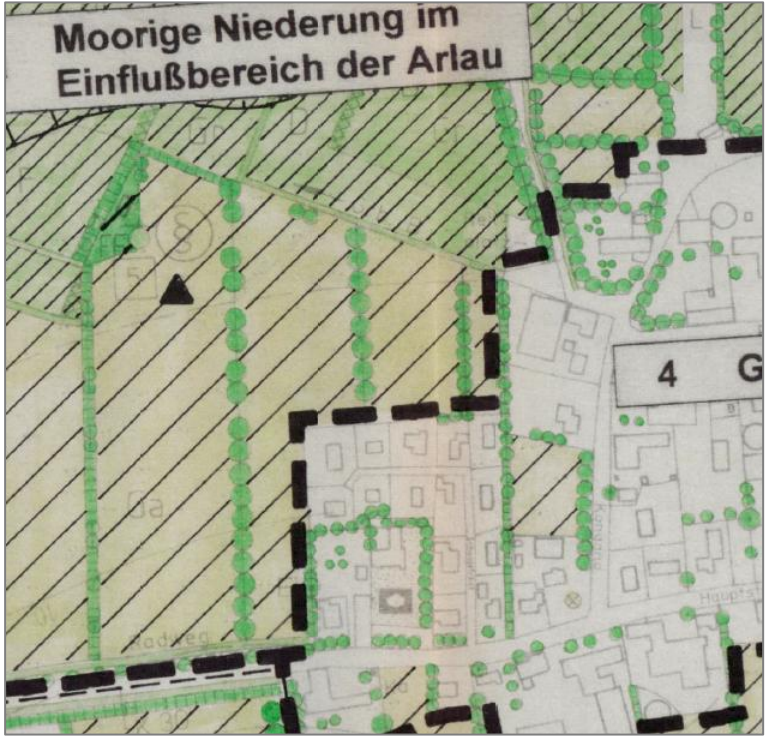
Abb. 6: Ausschnitt der Karte „Biotop- und Nutzungstypen“ des Landschaftsplans der Gemeinde Olderup (Hans Werner Hansen Beratender Ingenieur, 1997)

Karte Bewertung und Nutzungskonflikte

Im LP wird die ökologische Bedeutung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebiets primär als „gering“ bewertet. Die Flächen nördlich des Grabens werden als „mäßig“ bewertet.

Ausgenommen davon sind die geschützten Bereiche (Knick § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG).

Im nördlichen Teilbereich des Plangebiets grenzt eine moorige Niederung im Einflussbereich der Arlau.

	 <p>Abb. 7: Ausschnitt der Karte „Bewertung und Nutzungskonflikte“ des Landschaftsplans der Gemein-de Olderup (Hans Werner Hansen Beratender Ingenieur, 1998)</p>
<p>Landschaftsplan (1998)</p>	<p><u>Karte Biotop- und Nutzungstypen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Intensivgrünland teilweise mit Einsaatgrünland bzw. mit Gruppen • Graben • Weiterhin befinden sich im Plangebiet nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope: Knick (Schutz nach § 15 b LNatSchG (alt))

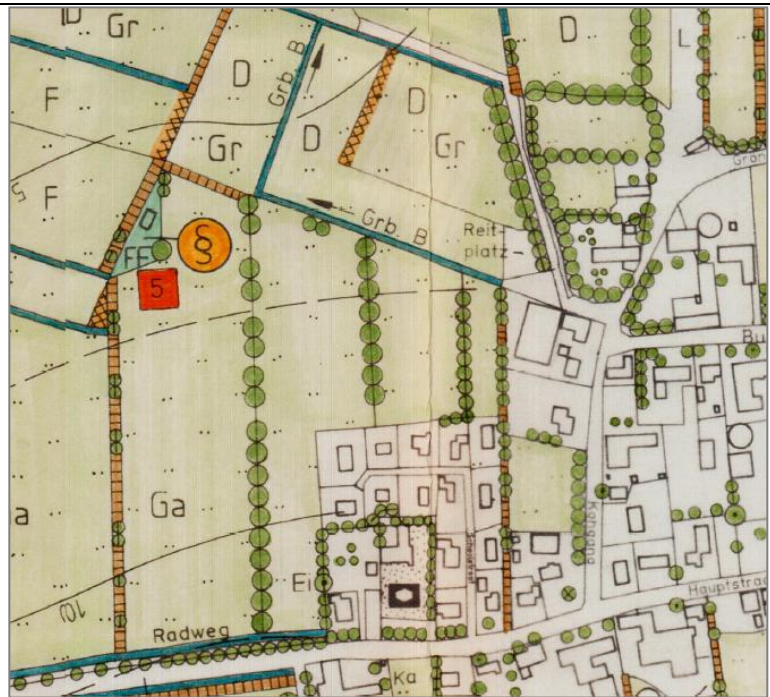


Abb. 8: Ausschnitt der Karte „Biotop- und Nutzungstypen“ des Landschaftsplans der Gemeinde Olderup (Hans Werner Hansen Beratender Ingenieur, 1997)

Karte Bewertung und Nutzungskonflikte

Im LP wird die ökologische Bedeutung der Biotop- und Nutzungstypen des Plan- gebiets primär als „gering“ bewertet. Die Flächen nördlich des Grabens werden als „mäßig“ bewertet.

Ausgenommen davon sind die geschützten Bereiche (Knicks § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG).

Im nördlichen Teilbereich des Plangebiets grenzt eine moorige Niederung im Einflussbereich der Arlau.

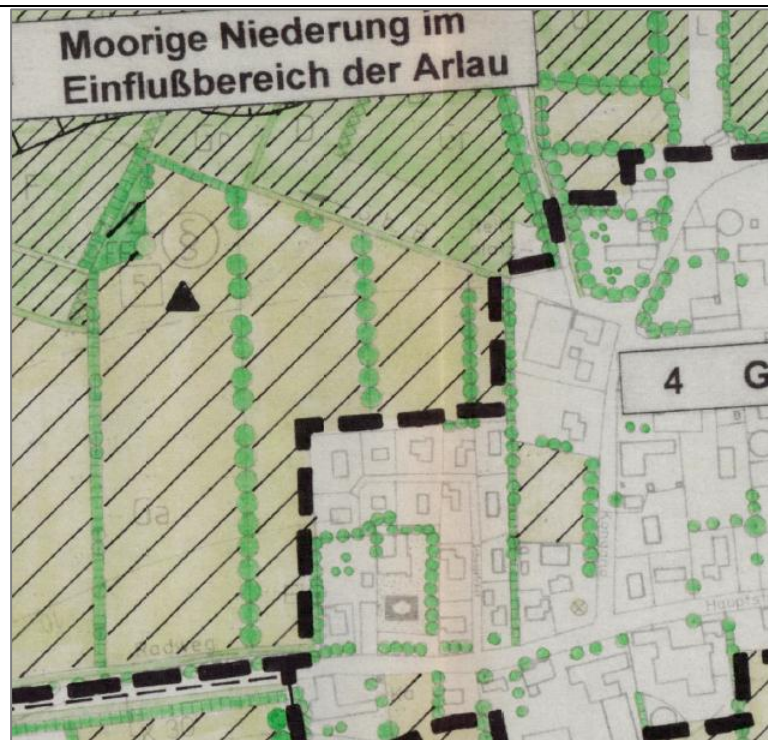


Abb. 9: Ausschnitt der Karte „Bewertung und Nutzungskonflikte“ des Landschaftsplans der Gemein-de Olderup (Hans Werner Hansen Beratender Ingenieur, 1998)

Bewertung im Hinblick auf den Umwelt- und Naturschutz:

Es befinden sich keine übergeordneten Schutzgebiete innerhalb oder in unmittelbarer Nähe des Plangeltungsbe- reiches. Es ist also kein Eingriff in die naturschutzfachlichen Belange solcher Gebiete zu erwarten. Gemäß Land- schaftspland sind im Planbereich mit den Knicks nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope vorhanden. Es gilt daher, insbesondere den Biotopschutz der betroffenen Bereiche im Verlauf der Planung zu berücksichtigen. Weiterhin sind die klimasensitiven Böden des Schutzguts „Boden“ zu berücksichtigen.

Ergebnis:

Die Rahmenbedingungen und Aussagen der übergeordneten Planwerke lassen insgesamt den Schluss zu, dass das Plangebiet eine grundsätzliche Eignung für die Ziele des Bebauungsplanes Nr. 6 aufweist. Die durch das Vorhaben ausgelösten Eingriffe in die Naturhaushaltelemente Boden, Wasser, Klima/Luft, Lebensräume/Biotope sowie die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Regelungen des Landschaftsbildes und Menschen sind im weiteren Planungsverlauf im Sinne des gesetzlichen Biotopschutzes (Vermeidung/Minimierung von planungs- oder eingriffs- bedingten Beeinträchtigungen) und des nicht abwägungsfähigen faunistischen Artenschutzes zu beachten.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird in Form einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung analog zum „Ge- meinsamen Runderlass – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Innenministerium und MELUR S-H, 9.12.2013) erfasst.

1.4 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Basisszenario)

1.4.1 Mensch

Im Hinblick auf die Beschreibung des Schutzgutes „Mensch“ sind i. d. R. die Teilfunktionen *Wohnen* und *Wohngesundheit* sowie *Erholung* von Bedeutung.

Wohnen / Wohngesundheit

Östlich grenzt die bebaute Ortslage mit Wohnbebauungen direkt an den Planungsraum an. Der Planungsraum selbst erfüllt keine Wohnfunktionen. Aufgrund der räumlichen Nähe zur Wohnbebauung, ist die Funktion *Wohnen* des Schutzguts Mensch allerdings zu beachten.

Immissionsschutz

Im Rahmen der Umweltprüfung ist ebenfalls zu prüfen, ob die für Mischgebiete und Wohngebiete max. zulässigen Orientierungswerte der DIN 18005 (Beiblatt 1 für Mischgebiete (MI) von tags OWT MI = 60 dB(A) und nachts OWT MI = 50 dB(A) und für allgemeine Wohngebiete von tags OWT WA = 55 dB(A) und nachts OWT WA = 45 dB(A)) eingehalten werden können.

Das Büro **DEKRA Automobil GmbH- Industrie, Bau und Immobilien Hamburg**, Dipl. Ing (FH) Ilja Richter hat eine Prognose von Schallimmissionen durchgeführt (DEKRA [19.06.2025 11/2024](#)).

Dafür wurden die akustisch relevanten potenziellen Immissionsquellen von Schall ermittelt und deren Schallimmissionen berechnet und kartografisch dargestellt.

Damit die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist, wird geprüft, ob Schallschutzmaßnahmen notwendig werden.

Schalltechnischen Untersuchung

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung werden die Geräuscheinwirkungen durch die umliegenden Windenergieanlagen südlich und südöstlich des Plangebietes, einen Landtechnikbetriebes in der Ortslage Olderup sowie einer Standortschießanlage der Bundeswehr in Bezug auf das Plangebiet prognostiziert. Zusätzlich werden Berechnungen zum Verkehrslärm durch den Verkehr auf der „Arlewatter Straat“ (K 30) durchgeführt.

Erholung

Der Planungsraum dient aktuell primär als landwirtschaftlich genutztes Grünland und weist somit keine Erholungsfunktion auf.

Bewertung

Die Teilfunktion *Erholung* hat für den Planungsraum keine besondere Bedeutung, die Teilfunktion *Wohnen* hat durch seine Nähe zur Wohnbebauung in der Gemeinde Olderup eine allge-

meine Bedeutung und ist daher zu beachten. Bei den Baumaßnahmen ist demnach insbesondere darauf zu achten, die näher liegenden Anwohner vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm, Luftschadstoffe) zu schützen.

1.4.2 Biotoptypen / Vegetation

Im Folgenden sind die das Plangebiet bestimmenden Biotoptypen und ihr Schutzstatus aufgeführt. Eine Bestimmung fand auf Grundlage der aktuell gültigen „Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins“ (LLUR, 2022, aktualisiert Ver.2.2.1) statt. Dafür wurde das Gebiet am 05.01.2023 begangen. Eine typisierende Darstellung der Biotopflächen ist im Anhang beigefügt (s. Karten: Biotop- und Nutzungstypen).

Die das Planungsgebiet prägenden Biotop- und Nutzungstypen werden im Folgenden tabellarisch dargestellt sowie erläutert:

Tab. 3: Biotoptypen im Plangeltungsbereich

Biotoptyp	Biotopschutz		Wert	Beschreibung
	§30 BNatSchG	§21 LNatSchG		
HW - Knicks				
HWy – Typischer Knick	Nr. 2	Nr. 4	3-4	Geschütztes Biotop gem. § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG Arten u.a.: Stiel-Eichen (<i>Quercus robur</i>) als Überhälter, Weißdorn (<i>Crataegus spec</i>) in der Strauchschicht.
HWb – Durchgewachsener Knick	Nr. 2	Nr. 4	3-4	Geschütztes Biotop gem. § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG Knickwall mit mehr oder weniger ausgewachsenen Bäumen, u.a. Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>), Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>).
HWo – Knickwall ohne Gehölze	Nr. 2	Nr. 4	2-3	Geschütztes Biotop gem. § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG
FG - Graben				
FGy – Sonstiger Graben			2-3	
FK - Kleingewässer				
FKy – Sonstiges Kleingewässer	Nr. 1		3	Geschütztes Biotop gem. § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG
WB – Bruchwälder und Brüche				
WBy – Sonstiger Bruch mit heimischen Gehölzen	Nr. 4		4	Geschütztes Biotop gem. § 30 (2) Nr. 4 BNatSchG. Von heimischen Laubgehölzen (u.a. Weiden) geprägter Bruch.
GY – Artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland				
GYf/gg – Artenarmes Feuchtgrünland, gegrüppt			2-3	
GA – Artenarmes Wirtschaftsgrünland				
GAe - Einsaatgrünland			2	Ein- bis wenigartige Bestände hochproduktiver Wirtschaftsgräser mit Drillspuren, Einsaatgrünland („Grasäcker“), außer den angesäten Arten und einigen annuellen Ackerwildkräutern kaum Begleitvegetation vorhanden. Kennzeichnende Arten u.a. Deutsches Weidelgras (<i>Lolium perenne</i>).
RH – Ruderale Gras- und Staudenfluren				
RHy – Sonstige Ruderalfläche			2-3	

Biototyp	Biotopschutz		Wert	Beschreibung
	§30 BNatSchG	§21 LNatSchG		
HW - Knicks				
HWy – Typischer Knick	Nr. 2	Nr. 4	3-4	Geschütztes Biotop gem. § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG Arten u.a.: Stiel-Eichen (<i>Quercus robur</i>) als Überhälter, Weißdorn (<i>Crataegus spec</i>) in der Strauchschicht.
HWb – Durchgewachsener Knick	Nr. 2	Nr. 4	3-4	Geschütztes Biotop gem. § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG Knickwall mit mehr oder weniger ausgewachsenen Bäumen, u.a. Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>), Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>).
HWo – Knickwall ohne Gehölze	Nr. 2	Nr. 4	2-3	Geschütztes Biotop gem. § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG
FG - Graben				
FGy – Sonstiger Graben			2-3	
FK - Kleingewässer				
FKy – Sonstiges Kleingewässer	Nr. 1		3	Geschütztes Biotop gem. § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG
WB – Bruchwälder und Brüche				
WBy – Sonstiger Bruch mit heimischen Gehölzen	Nr. 4		4	Geschütztes Biotop gem. § 30 (2) Nr. 4 BNatSchG. Von heimischen Laubgehölzen (u.a. Weiden) geprägter Bruch.
GY – Artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland				
GYf/gg – Artenarmes Feuchtgrünland, gegrüppt			2-3	
HG - Feldgehölze				
HGY – Sonstiges Feldgehölz			3	Von heimischen Laubgehölzen geprägtes Feldgehölz.
SG – Grünflächen im besiedelten Bereich				
SGo –Garten mit einfacher Struktur und mittlerem Laubholzanteil			2	
SGz – Strukturarmer Garten			2	
SGr – Rasenfläche, arten- und strukturarm			1-2	

Biototyp	Biotopschutz		Wert	Beschreibung
	§30 BNatSchG	§21 LNatSchG		
HW - Knicks				
HWy – Typischer Knick	Nr. 2	Nr. 4	3-4	Geschütztes Biotop gem. § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG Arten u.a.: Stiel-Eichen (<i>Quercus robur</i>) als Überhälter, Weißdorn (<i>Crataegus spec</i>) in der Strauchschicht.
HWb – Durchgewachsener Knick	Nr. 2	Nr. 4	3-4	Geschütztes Biotop gem. § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG Knickwall mit mehr oder weniger ausgewachsenen Bäumen, u.a. Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>), Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>).
HWo – Knickwall ohne Gehölze	Nr. 2	Nr. 4	2-3	Geschütztes Biotop gem. § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG
FG - Graben				
FGy – Sonstiger Graben			2-3	
FK - Kleingewässer				
FKy – Sonstiges Kleingewässer	Nr. 1		3	Geschütztes Biotop gem. § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG
WB – Bruchwälder und Brüche				
WBy – Sonstiger Bruch mit heimischen Gehölzen	Nr. 4		4	Geschütztes Biotop gem. § 30 (2) Nr. 4 BNatSchG. Von heimischen Laubgehölzen (u.a. Weiden) geprägter Bruch.
GY – Artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland				
GYf/gg – Artenarmes Feuchtgrünland, gegrüppt			2-3	
SX – Gebäude und vegetationsfreie Flächen im besiedelten Bereich				
SXs – Sandplatz (Reitplatz)			1-2	
SV - Verkehrsflächen				
SVo – Verkehrsflächenbegleitgrün ohne Gehölze			1-2	
<p>Biototypen gem. Kartieranleitung (LLUR, 04/2019)</p> <p>§ 30: Biotopschutz gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG,</p> <p>§ 21: Biotopschutz gem. § 21 Abs. 1 LNatSchG</p> <p>Wertstufen (analog Orientierungsrahmen Kompensationsermittlung Straßenbau (LSS, 2004)):</p> <p>5: sehr hohe, 4: hohe, 3: mittlere, 2: mäßige, 1: geringe naturschutzfachliche Bedeutung,</p>				

Biototyp	Biotopschutz		Wert	Beschreibung
	§30 BNatSchG	§21 LNatSchG		
HW - Knicks				
HWy – Typischer Knick	Nr. 2	Nr. 4	3-4	Geschütztes Biotop gem. § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG Arten u.a.: Stiel-Eichen (<i>Quercus robur</i>) als Überhälter, Weißdorn (<i>Crataegus spec</i>) in der Strauchschicht.
HWb – Durchgewachsener Knick	Nr. 2	Nr. 4	3-4	Geschütztes Biotop gem. § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG Knickwall mit mehr oder weniger ausgewachsenen Bäumen, u.a. Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>), Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>).
HWo – Knickwall ohne Gehölze	Nr. 2	Nr. 4	2-3	Geschütztes Biotop gem. § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG
FG - Graben				
FGy – Sonstiger Graben			2-3	
FK - Kleingewässer				
FKy – Sonstiges Kleingewässer	Nr. 1		3	Geschütztes Biotop gem. § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG
WB – Bruchwälder und Brüche				
WBy – Sonstiger Bruch mit heimischen Gehölzen	Nr. 4		4	Geschütztes Biotop gem. § 30 (2) Nr. 4 BNatSchG. Von heimischen Laubgehölzen (u.a. Weiden) geprägter Bruch.
GY – Artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland				
GYf/gg – Artenarmes Feuchtgrünland, gegrüppt			2-3	
0: Straßenverkehrsfläche, vollständig versiegelt				

Im Plangeltungsbereich wurden insgesamt 15 Biototypen, darunter 5 nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz geschützte Biotope festgestellt.

Biotope allgemeiner Bedeutung

Das Gebiet wird primär durch das artenarme landwirtschaftlich genutzte **Einsaatgrünland (GAe)** geprägt, das nördlich durch einen **sonstigen Graben (FGy)** begrenzt wird.

Im nördlichen Bereich befindet sich **artenarmes und gegrüpptes Feuchtgrünland (GYf/gg)**, das landwirtschaftlich genutzt wird.

Im Nordosten verläuft ein unversiegelter Weg mit und ohne Vegetation (SVu), der durch **sonstige Feldgehölze (HGy)** arrondiert wird. Die Gehölzstrukturen im Plangebiet aus heimischen Laubgehölzen haben insbesondere für Gehölzbrüter eine Bedeutung.

Vereinzelte Flächen im Osten weisen Grünflächen im besiedelten Bereich unterschiedlicher Ausprägung auf, darunter arten- und strukturarme Rasenflächen (SGr), strukturarmer Garten (SGz) und Garten mit einfacher Struktur und mittlerem Laubholzanteil (SGo).

Den teil- und vollversiegelten Bereichen im Plangebiet wie den landwirtschaftlich genutzten Gebäuden / Hallen und Straßen werden keine nennenswerten ökologischen Funktionen zugeschrieben.

Geschützte Biotope

Im zentralen Bereich des Plangebiets verlaufen **typische Knicks (HWy)** von Nord nach Süd, die durch Arten wie Weißdorn in der Strauchschicht gekennzeichnet sind. Stiel-Eichen (*Quercus robur*) sind als vereinzelte Überhälter als ausgewachsene Bäume vorhanden.

Südlich begrenzt ein weiterer Knick in Form eines **durchgewachsenen Knicks (HWb)** mit zum Teil ausgewachsenen Bäumen wie Stiel-Eichen (*Quercus robur*) die Arlewatter Straat (K 30). Im nördlichen Planbereich verläuft außerdem ein **Knickwall ohne Gehölze (HWO)**.

Knicks gelten gem. § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope.

Im Nordosten befindet sich sonstiger **Bruch mit heimischen Laubgehölzen (WBy)**, in dem zudem zwei **Kleingewässer (FKy)** liegen. Diese Feuchtbiotope haben eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung für Amphibien und Brutvögel. Sie sind ebenfalls gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt.

Bewertung von Biotopstrukturen und Vegetation

Von den im B-Plan Nr. 6 dargestellten Maßnahmen werden u.a. artenarme Grünlandflächen betroffen sein. Dies stellt einen Eingriff in Flächen „allgemeiner Bedeutung“ für den Naturschutz dar.

Gleichzeitig werden die im Gebiet vorhandenen Knicks, sowie ein Bruch mit heimischen Gehölzen mit zwei Kleingewässern überplant. Damit kommt es zu einem Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG.

Dabei gilt es, mögliche Eingriffe in höherwertige Biotope möglichst zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen bzw. Verluste der Biotope sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu bilanzieren und unter besonderer Berücksichtigung der dem gesetzlichen Biotopschutz des § 21 (1) LNatSchG unterliegenden Biotope auszugleichen.

Grundsätzlich gilt, dass für unvermeidbare Eingriffe in geschützte Biotopflächen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des Biotopschutzes nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG SH und eine fachlich geeignete Kompensation – Entwicklung von vergleichbaren, möglichst artgleichen Biotopflächen – erforderlich ist.



Foto 1: Sonstiger Bruch mit heimischen Laubgehölzen (geschützt gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG), Blickrichtung Südosten (eigene Aufnahme vom 05.01.2023)



Foto 2: Kleingewässer innerhalb des Bruches mit heimischen Laufgehölzen (geschützt gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG), (eigene Aufnahme vom 05.01.2023)



Foto 3: Sonstiger Graben (FGy), links im Bild grenzt das Einsaatgrünland (GAe) und rechts ein unversiegelter Weg sowie eine landwirtschaftliche Lagerfläche (SLI) Blickrichtung Westen (eigene Aufnahme vom 05.01.2023)



Foto 4: Knickwall ohne Gehölze (HWo) (geschützt gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG), sukzessiv haben sich kleinere Gehölze angesiedelt, Blickrichtung Osten (eigene Aufnahme vom 05.01.2023)



Foto 5: Typischer Knick (HWy) mit lückigem Gehölzbewuchs, Blickrichtung Südwesten (eigene Aufnahme vom 05.01.2023)

1.4.3 Fauna

Für die Bewertung faunistischer Aspekte im Zuge des vorliegenden Umweltberichts zum B-Plan Nr. 6 wurde auf Basis der vorhandenen Biotopflächenausstattung das Habitatpotenzial abgeschätzt. Näher betrachtet wurden gemäß den rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- Brutvögel
- Fledermäuse
- Amphibien/Reptilien

Dazu wurden Informationen aus der Literatur: „Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins“ (2005) und „Zweiter Brutvogel-Atlas“ (2014) ausgewertet. Weiterhin wurde zur Einschätzung der Fauna im Plangebiet das eine Anfrage zum zentralen Artkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) gestellt (01/2023). Die Ergebnisse werden im Laufe der Planung ergänzt. Die im Artkataster erfassten Arten stammen in der Regel von Dritten, gründen sich zum Teil nicht auf aktuelle flächendeckende Erhebungen und sind teilweise als Zufallsfunde einzustufen. Sie dienen daher einer Orientierung und dem Abgleich mit der eigenen Habitat-Einschätzung. Zudem basieren die Einschätzungen zur Habitataignung auf der Begehung vom 05.01.2023.

Amphibien / Reptilien

Innerhalb des Plangebiets bestehen zwei Kleingewässer, die durch einen Bruch mit heimischen Laubgehölzen umgeben sind. Diese Fläche stellen ein attraktives Laichhabitat für Amphibien dar. Zudem verläuft im nördlichen Bereich ein Graben, der allerdings nicht wasserführend ist und damit nur ein eingeschränktes Laichhabitat aufweist. Die angrenzenden Gärten und Ruderalbereiche können potenziell als Landlebensräume dienen.

Im Plangebiet können folgende Arten potenziell vorkommen:

Tab. 4: Potenziell vorkommende Amphibien und Reptilien

Art	Wiss. Artname	Rote Liste S-H	FFH-Status
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	* - ungefährdet	-
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	* - ungefährdet	FFH- Anh. IV Art
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	* - ungefährdet	-
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2 – stark gefährdet	FFH- Anh. IV Art
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	* - ungefährdet	-
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	* - ungefährdet	-
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	3 - Gefährdet	-

Bewertung

Innerhalb des Plangebiets sind keine Nachweise von Amphibien oder Reptilien bekannt. Aufgrund des Vorhandenseins von potenziellen Laichgewässern und Landlebensräumen, ist das Auftreten von Amphibien und Reptilien aber nicht auszuschließen. Gemäß der Habitatfunktion vor Ort (Brache mit Kleingewässern) ist das Vorkommen der planungs- und artenschutzrechtlich relevanten FFH-Anhang IV Arten Moorfrosch und Knoblauchkröte nicht auszuschließen. Alle anderen Arten gelten als „besonders geschützt“.

Die attraktiven Habitate für Amphibien und Reptilien sind die Kleingewässer sowie der Bruch. Da diese Bereiche komplett erhalten bleiben können, ist von keinen negativen Auswirkungen auf diese Artengruppen auszugehen. Dennoch sollte während der Baufeldfreimachung Maßnahmen zum Schutz von wandernden Tieren ergriffen werden, um Verbotstatbestände auszuschließen zu können.

Fledermäuse

Innerhalb des Plangebiets sind diverse Gebäude wie die landwirtschaftlichen Anlagen / Hallen oder sonstige Gebäude vorhanden, daher ist das Vorkommen gebäudebewohnender Fledermausarten (Breitflügel-, Zwergfledermaus) grundsätzlich möglich. Da das Plangebiet selbst

keine Großbäume aufweist, wird das Vorkommen von Wald- bzw. Parkbewohnenden Fledermausarten (Abendsegler, Rauhaufledermaus) ausgeschlossen. Die Flächen können potenziell als Jagdrevier genutzt werden.

Tab. 5: Potenziell vorkommende Fledermausarten

Art	Wiss. Artname	Abkürz.	Rote Liste S-H	FFH-Status
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zf	* - ungefährdet	FFH- Anh. IV Art
Breitflügel- fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Bff	3 - Gefährdet	FFH- Anh. IV Art

Bewertung

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von Fledermäusen bekannt. Potenzielle Habitate in den Gebäuden können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die artenschutzrechtlichen Belange der Fledermäuse sind daher im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen.

Vögel

Das im Untersuchungsgebiet vorhandene Grünland besitzt primär als Nahrungshabitat für die Vogelwelt eine Bedeutung. Aufgrund der intensiven Nutzung als landwirtschaftliche Fläche (Einsaatgrünland) ist das Brutpotenzial hier deutlich eingeschränkt. Die Gehölze bieten Habitatpotenzial für Gehölzbrüter.

Auf Grundlage des Zweiten Brutvogelatlas (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e. V., 2014, Band 7) können die nachstehend aufgeführten Arten als Brut- oder Rastvögel, bzw. Gäste der umliegenden Bereiche potenziell vorkommen.

Tab. 6: Potenziell vorkommende Brut- und Rastvögel (Quelle: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V., 2014)

Artname	Rote Liste S-H (2021)	Rote Liste DE (2020)	Koloniebrüter	Neststandorte								
				Brutvogel bodennaher und Staudenfluren	Bodenbrüter	Binnengewässerbrüter	Gehölzbrüter	Gehölzhöhlenbrüter	Bodenhöhlenbrüter	Nischenbrüter	Felsbrüter	Brutvogel menschlicher Bauten
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*	*					s					
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*			e		s					
Turmfalke	*	*				s					s	

Artname	Rote Liste S-H (2021)	Rote Liste DE (2020)	Koloniebrüter	Neststandorte										
				Brutvogel bodenmaher und Staudenfluren	Bodenbrüter	Binnengewässerbrüter	Gehölzbrüter	Gehözhöhlenbrüter	Bodenhöhlenbrüter	Nischenbrüter	Felsbrüter	Brutvogel menschlicher Bauten		
<i>Falco tinnunculus</i>														
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	*	*					s							e
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	*	*			x		e				s			x
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*		x	x		s				x			e
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	*	*					s							
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	*	*					s				e			e
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*						e	e		x	e		s
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*					e	e	s		s			s
Amsel <i>Turdus merula</i>	*	*					e		s			x		e
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	*	*					e		s			e		e
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	*	*					e		s			e		e
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	*	*		e				s						
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	*	*		e				s						
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	*	*		s	e	e	s							
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	*	*		x	x		e	s						
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	*	*		s	x		s							
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*		e	s		e							
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	*	*					s							
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	*	*						x			s			x
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	*	*					e	s	e	e	e			e
Kohlmeise	*	*					e	s	e	e	e			e

Artnamen	Rote Liste S-H (2021)	Rote Liste DE (2020)	Neststandorte									
			Koloniebrüter	Brutvogel bodennaher und Staudenfluren	Bodenbrüter	Binnengewässerbrüter	Gehölzbrüter	Gehölzhöhlenbrüter	Bodenhöhlenbrüter	Nischenbrüter	Felsbrüter	Brutvogel menschlicher Bauten
<i>Parus major</i>												
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	*	*					e	s		s		x
Elster <i>Pica pica</i>	*	*			e		s	e				e
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	*	*			e		s					e
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	*	3			e		x	s		x		s
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	*	*					x			x		s
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	*	V					e	s		e		x
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	*	*						s				e
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	*	*					s			e		e
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	*	*					s					x
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	*	*					s			e		e
Rohrhammer <i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*		s	x	s	e			e		
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	*	V	s									s
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	*	3	s									s

Rote Liste Kategorien:
0 – ausgestorben | **1** – vom Aussterben bedroht | **2** – stark gefährdet | **3** – gefährdet | **R** – extrem selten (natürliche Seltenheit, oft Arten am Rand ihres Verbreitungsgebietes) | **V** – Vorwarnliste (Rückgänge, aber noch keine akute Gefährdung) | * – nicht gefährdet
s = Schwerpunktvorkommen
x = kommt (regelmäßig) vor
e = ausnahmsweises Vorkommen

Bewertung

Die offenen Grünlandstrukturen sind für im Offenland brütende Arten aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wenig attraktiv. Die bestehenden Bäume und Knicks können potenziell durch Gehölz- und Gebüschbrüter zur Brut genutzt werden. Die Hallen und Gebäude sind für gebäudebrütende Arten attraktiv.

Ein Großteil der potenziell vorkommenden Arten im Plangebiet gehört zu den nicht gefährdeten Vogelarten in Schleswig-Holstein und Deutschland. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Tabelle 4 alle möglichen Brut- und Rastvögel umfasst, die potenziell im Plangebiet vorkommen könnten. Das tatsächliche Vorkommen aller erwähnten Arten ist jedoch unwahrscheinlich.

Dabei ist zu beachten, dass im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung die potenziell vorkommenden Vogelarten als „besonders geschützte Arten“ gelten, zu denen alle europäischen Vogelarten zählen (§ 7 Abs. 2 BNatSchG). Daher gilt es, während entsprechender Brutzeiten keine Baumaßnahmen wie z.B. Gehölzentnahmen durchzuführen.

Die artenschutzrechtlichen Belange der Vögel (Gehölzbrüter, Offenlandbrüter, Gebäudebrüter) sind im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen.

Sonstige Tierarten

Weitere streng geschützte Arten des Anhangs IV FFH-RL (z.B. Haselmaus, Fischotter) und andere Artgruppen wurden aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebiets sowie einem geringen Habitatpotenzial ausgeschlossen und somit nicht näher untersucht.

1.4.4 Biologische Vielfalt

Die Biodiversität eines Lebensraumes umfasst die Vielfalt der Arten, die genetische Vielfalt innerhalb der Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Sie ist von den unterschiedlichen Bedingungen der belebten und der nicht belebten Faktoren abhängig sowie von der Art und Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Die Vegetation des Planungsraumes ist in ihrer Vielfalt mäßig. Dies bedingt eine mäßige ökologische Wertigkeit. Es ist anzunehmen, dass die potenziell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten typische Bewohner des Offenlands sind. Eine Ausnahme bilden die Knickstrukturen, die sich in der Regel in der Zusammensetzung ihrer biologischen Vielfalt heterogener gestalten. Die Artenvielfalt, die genetische Vielfalt sowie die Vielfalt der Ökosysteme sind in großen Teilen des Planungsraumes als gering bis mäßig zu bewerten. Weiterhin ist der Bruch mit den Kleingewässern als bedeutendes Element für die biologische Vielfalt im Planungsraum und als wichtiges Habitat z.B. für Amphibien einzuordnen.

1.4.5 Boden

Relief/Oberflächengestalt

Der Planungsraum befindet sich auf einer Geländehöhe von ca. 6-12 m NHN. Für das Plangebiet bestehen keine hochaufgelösten Daten, wie beispielsweise Bodenkarten (M 1:5.000), daher wird auf großmaßstäbige geologische Karten (Bodenkarten im Maßstab 1:200.000) zurückgegriffen werden. Zudem wird die Bodenkarte (M 1:25.000) des Umweltportals Schleswig-Holsteins zur Klassifizierung genutzt.

Das Plangebiet liegt im Naturraum der Bredstedt-Husumer Geest, das geologisch durch glazifluviatile Ablagerungen der Saale-Eiszeit geprägt ist. Hier haben sich überwiegend Pseudogley-Podsole und gering verbreitet podsolierte Pseudogley-Braunerden bis podsolierte Pseudogley aus Flugsand oder Geschiebedecksand über Geschiebelehm, gering verbreitet podsolierte Braunerden bis Podsol-Braunerden aus Geschiebedecksand entwickelt.

Bewertung

Es handelt sich nicht um lokal oder regional seltene Bodentypen oder -vergesellschaftungen. Der Boden des Gebietes und der Umgebung kann vielmehr als naturraumtypisch klassifiziert werden. Für den Boden des Plangeltungsbereiches wurde aus bodenkundlicher Sicht kein Schutzstatus ermittelt, der eine über die grundlegenden Schutzregelungen (BBodSchG, BauGB, LNatSchG und BNatSchG) hinausgehenden Handlungs- und Ausgleichregelung erfordern würde. Es handelt sich damit um Böden von allgemeiner Bedeutung. Boden ist per se ein schützenswertes Gut. Daher ist im § 1a (2) BauGB, dem Bodenschutzgesetz des Bundes (BBodSchG) sowie dem Landesbodenschutz- und Altlastengesetz- LBodSchG S.H. festgehalten, wie ein ordnungsgemäßer und verantwortlicher Umgang mit Grund und Boden gewährleistet ist.

1.4.6 Wasser

Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebiets befinden sich zwei Kleingewässer innerhalb eines Bruches sowie ein zum Kartierungszeitpunkt nicht wasserführender Graben (**GrabenA**).

Grundwasser

Das Gebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Bewertung

Das Grundwasser stellt in jedem Fall ein aus naturschutzfachlicher Sicht schutzwürdiges Gut dar. Grundwasserbeeinflussungen durch Bautätigkeiten sind daher unbedingt zu vermeiden.

1.4.7 Klima / Luft

Das Klima in Olderup besitzt einen feuchtgemäßigten, ozeanischen Charakter, der insbesondere durch die vorherrschende Westwinddrift atlantischer Zyklone (Tiefdruckgebiete) geprägt ist. Nach den effektiven Klimaklassifikationen von Köppen und Geiger (aus Beck et al. 2018) lässt sich Langeneß in die Klimaklassifikation Cfb einordnen und wird damit durch ein ozeanisches Klima der mittleren Breiten geprägt. Die Hauptwindrichtung ist Westen. Die Niederschläge sind gleichmäßig über das Jahr verteilt. Die Menge der jährlichen Niederschläge liegt

bei ca. 848 mm. Über das Jahr herrscht ein ausgeglichener Temperaturgang. Im Winter steht das Gebiet unter dem erwärmenden Einfluss des Meeres, sodass das Januarmittel nicht unter 0 °C sinkt. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt etwa 9,5 °C.

Bewertung

Aufgrund der überwiegend ungehinderten Windexposition der Landschaft bestehen keine abgrenzbaren kleinklimatischen Sondergebiete (z.B. Kaltluftentstehungsräume). Es ist daher keine ökologisch relevante Beeinträchtigung zu erwarten.

1.4.8 Landschafts- / Ortsbild

Die Landschaft ist in Bezug auf ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit (vgl. § 1 (1) Nr. 3 BNatSchG) zu schützen. Ein wesentliches Ziel der Umweltprüfung ist es daher, diese angesprochenen Faktoren der Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in der Natur nachhaltig zu sichern. Neben der eigentlichen flächenhaften Ausdehnung wird auch die Raumwirkung bestimmter Elemente berücksichtigt. Bei der Bewertung des Landschaftsraumes für das Landschaftsbild ist zu beachten, dass diese bei einzelnen Menschen von persönlichen Voraussetzungen abhängt und daher unterschiedlich bewertet werden kann.

Das Landschaftsbild des Planungsraumes ist einerseits durch die dörflichen Strukturen der bebauten und versiegelten Bereiche der Wohnbebauung nach Osten und andererseits durch die offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Die natürlichen Elemente wie die offenen landwirtschaftlichen Flächen, aber insbesondere auch Knicks und Feldgehölze prägen das Landschaftsbild. Das Landschaftsbild im Planungsraum weist in Bezug auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit eine allgemeine Bedeutung auf.

Bewertung

Das Plangebiet befindet sich auf einer landwirtschaftlichen Fläche angrenzend zu bereits bestehenden Wohnhäusern. Insgesamt weist das Landschaftsbild damit insgesamt bezüglich seiner Vielfalt, Schönheit, seiner kulturhistorischen Bedeutung oder für das Landschaftserleben einen allgemeinen Wert auf.

1.4.9 Kultur – und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich befinden sich keine archäologischen Kulturdenkmale oder Interessengebiete.

Dennoch können bei Bodeneingriffen trotzdem weiterhin Bodendenkmäler oder Funde nicht ausgeschlossen werden. Es wird auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das

Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

2 Prognose

2.1 Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen

2.1.1 Null-Variante

Die Betrachtung der Null-Variante ist die Prognose für die Entwicklung des Umweltzustandes ohne die Durchführung der Planung. Ohne die Umsetzung der baurechtlich und planerisch vorbereiteten Inhalte des B-Plans Nr. 6 der Gemeinde Olderup ist für die die Entwicklung der *Umwelt, insbesondere der nicht überbauten und genutzten Freiflächen* im Plangeltungsgebiet ein zunächst gleichbleibender oder vergleichbarer Zustand der Flächen zu prognostizieren.

2.1.2 Standortalternativen

Der Geltungsbereich grenzt in der nordwestlichen Ortslage an die vorhandene Bebauung an. Die vorhandenen Flächen sollen als Mischgebiet festgesetzt werden. Zum aktuellen Planungsstand sind keine Flächen im Gemeindegebiet bekannt, die einen geringeren ökologische Eingriff erwarten lassen oder sich besser in den räumlich-kontextualen Zusammenhang einfügen würden. Insgesamt ist die Realisierung der vorliegenden Planung an einem anderen Standort innerhalb der Gemeinde daher nicht zielführend.

2.1.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Im Folgenden wird eine Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung in Bezug auf die Bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltwirkungen gemäß der in Anlage 1 BauGB Nr. 2 b) dargestellten Inhalte vorgenommen. Die folgende Beschreibung fokussiert dabei die Aspekte, die auf Ebene der Bauleitplanung potenziell relevant sind.

Tab. 7: Potenzielle Umweltwirkungen der Planung

Potenzielle Umweltwirkungen	Beschreibung
Schutzgüter	Aussagen zu den einzelnen Schutzgütern werden in Kap. 2.2 beschrieben.
Abrissarbeiten	Bei Abrissarbeiten gilt es die entsprechenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten (s. Kap. 2.2.3).

Potenzielle Umweltwirkungen	Beschreibung
Emissionen	Aufgrund der Planung werden aktuell keine zusätzlichen Emissionen anfallen. Grundsätzlich gilt es die gesetzlichen Regelungen zum Emissionsschutz zu beachten.
Abfallerzeugung	Die Art und Menge der erzeugten Abfälle sind nicht konkret ermittelbar. Es ist allerdings davon auszugehen, dass keine gefährlichen, sondern lediglich haushaltsübliche Abfälle anfallen, die dem lokalen Entsorger ortsüblich zugeführt werden.
Menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe, Umwelt	Risiken in Bezug auf die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt wie z.B. Unfälle oder Katastrophen werden aufgrund der Festsetzung der Nutzungen nicht erwartet. Das Freisetzen gesundheitsgefährdender Stoffe ist ebenfalls nicht erkennbar.
Kumulierung der Auswirkungen durch benachbarte Projekte	Direkt südwestlich an den B-Plan Nr. 6 angrenzend ist der B-Plan Nr. 7 geplant. Die Gemeinde Olderup plant hier eine Fläche für den Gemeinbedarf (Kindertagesstätte). Aufgrund der Festsetzungen des direkt benachbarten B-Plans Nr. 7 ist nicht mit einer Kumulierung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt und die Schutzgüter zu rechnen.
Klimaauswirkungen	Negative Auswirkung auf das Klima z.B. durch vermehrte Treibhausgasemissionen im Zuge der Planung sind nicht zu erwarten. Ebenso ist keine besondere Vulnerabilität der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels (z.B. Artenverschiebung, Wetterereignisse, Überflutungen o.ä.) zu prognostizieren.
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Die Planung lässt keine konflikträchtigen Techniken oder Stoffe erwarten.

2.2 Potenzielle Wirkungen auf Schutzgüter

Grundsätzlich zielt das naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsgebot insbesondere darauf ab, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Der Erhalt vorhandener Biotopenelemente, von Gehölzen oder anderen ökologischen Funktionen und Werte besitzt Vorrang vor der art- oder wertgleichen Kompensation von Beeinträchtigungen.

Die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter werden in den folgenden Kapiteln dargestellt. Die Tab. 8 zeigt dabei eine Zusammenfassung der potenziellen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Tab. 8: Potenzielle Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

Schutzgut	Potenzielle Auswirkungen
Mensch	Potenzielle Beeinträchtigungen durch Schall- und sonstige stoffliche Emissionen
Biotoptypen / Vegetation	Standortverlust durch Überbauung / Teil-Versiegelung , Veränderung der Standortbedingungen und des floristischen Arteninventars
Tiere	Veränderung der Habitatbedingungen; Verlust von Nahrungshabitaten durch Standortüberbauung
Boden	Versiegelung / Teil-Versiegelung
Wasser	Veränderter Wasserabfluss am Standort
Klima / Luft	Keine erheblichen Auswirkungen
Landschaftsbild	Veränderung visueller Blickaspekte

2.2.1 Schutzgut Mensch

Die Natur und Landschaft sind als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln (§ 1 BNatSchG). Die menschliche Gesundheit ist vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen (§ 1 BImSchG).

Wie im Kapitel 1.4.1 beschrieben, übernimmt der Geltungsbereich selbst keine Wohnfunktionen oder Erholungsfunktionen. Die räumliche Nähe von den direkt angrenzenden Wohnhäusern erfordert allerdings die Betrachtung der Funktion *Wohnen*. Mögliche Auswirkungen der Planung, die das Schutzgut Mensch betreffen, werden im Folgenden aufgeführt.

Baubedingt

Zeitlich befristete Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsqualität der direkt angrenzenden Wohnhäuser im Gebiet können für die Zeit der Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden und sind durch folgende Maßnahmen zu minimieren.

Maßnahmen
<p>Durch den Baustellenverkehr und die Baudurchführung kommt es potenziell zu <i>Schallemissionen</i>, die durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge und • die Ausrichtung der Transport- und Bauzeiten auf Tageszeiten (Einhalten der Nacht- und Wochenendruhe) minimiert werden müssen. <p>Mögliche <i>Schadstoffemissionen</i> sind durch:</p>

- den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge auszuschließen.

Anlagebedingt

Es sind keine anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingt

Zusammenfassung der „Prognose von Schallimmissionen“ (DEKRA Automobil GmbH, Stuttgart, 11/2024):

Der Verkehrslärm durch den Verkehr auf der „Arlewatter Straat“ wird unter Abschnitt 6 des Gutachtens berechnet. Die Ermittlung der Beurteilungspegel L_r für den Verkehrslärm erfolgte mit den unter Abschnitt 6.2 aufgeführten Eingangsdaten. Innerhalb des Plangebietes ergeben sich folgende Beurteilungspegel (vgl. Anhang III):

- tags (6-22h) $L_{rT} < 53$ dB(A)
- nachts (22-6h) $L_{rN} < 43$ dB(A).

Die Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 für Mischgebiete (MI) von tags OWT MI = 60 dB(A) und nachts OWT MI = 50 dB(A) und für allgemeine Wohngebiete von tags OWT WA = 55 dB(A) und nachts OWT WA = 45 dB(A) werden tags und nachts unterschritten. Für das gesamte Plangebiet liegt im Sinne der DIN 18005 Beiblatt 1 eine „besonders ruhige Wohnlage“ vor. Für wohnlich genutzte Außenwohnbereiche (Balkone/Terrassen) sind weder aktive Schallschutzmaßnahmen (bspw. Lärmschutzwall) noch Vorgaben zur Fassadenanordnung erforderlich.

Den Ausbreitungsberechnungen liegen Schalleistungspegel von 22 Windenergieanlagen sowie der beurteilungsrelevanten Betriebsvorgänge des Landtechnikbetriebes als rechnerische Ausgangsgröße zugrunde. Die Schallimmissionen der Standortschießanlage der Bundeswehr sind nicht beurteilungsrelevant (siehe weitere Ausführungen dazu in Abschnitt 6.2). Die Beurteilung der Schallimmissionen erfolgt nach der TA Lärm.

Die Berechnung der Schallimmissionen ergibt folgende Ergebnisse:

- Durch den genehmigungskonformen Betrieb der Friedrichsen Landtechnik GmbH & Co KG werden auf den Baugrundstücken im Plangebiet Beurteilungspegel von $L_{r,T} 55$ dB(A) verursacht. Im Plangebiet wird auf den Baugrundstücken der Immissionsrichtwert der TA Lärm von tags IRWT = 60 dB(A) unterschritten (siehe Immissionsrasterkarte in Anhang III).

- Auf den Baugrundstücken im Plangebiet wird der zulässige Maximalpegel der TA Lärm von $= 90 \text{ dB(A)}$ durch kurzzeitige Geräuschspitzen der Friedrichsen Landtechnik GmbH & Co KG unterschritten (siehe Immissionsrasterkarte in Anhang IV). Von den Windenergieanlagen gehen keine immissions-relevanten, kurzzeitigen Geräuschspitzen aus.
- Der Immissionsrichtwert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von tags IRWT = 55 dB(A) wird auf den angrenzenden Baugrundstücken im Plangebiet erreicht. Es ist zur Trennung der geräuschintensiven Gewerbenutzung und Wohnbebauung zu empfehlen, die zur Friedrichsen Landtechnik GmbH & Co KG angrenzenden Baugrundstücke als Mischgebiet auszuweisen.
- Der Betrieb von 22 Windenergieanlagen verursacht auf den Baugrundstücken im Plangebiet Beurteilungspegel von $L_{r,T} 45 \text{ dB(A)}$ während der Tageszeit und in der Nachtzeit $L_{r,N} 44 \text{ dB(A)}$. Die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes von 60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts werden tags um 15 dB und während der Nachtzeit um 1 dB unterschritten (siehe Immissionsrasterkarte in Anhang V und VI).
- Gemäß Ziffer 3.2.2 der TA Lärm stellt die Berücksichtigung von 22 Windenergieanlagen eine Sonderfallprüfung dar. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sind im Regelfall nur die im Einwirkungsbereich eines Immissionsortes oder einer Fläche einwirkenden Anlagen zu berücksichtigen. Weitere Ausführungen dazu enthält Abschnitt 6.4 dieses Berichts. Sofern bei der Bebauung im Plangebiet des B-Plans Nr. 6 auf die Schutzbedürftigkeit eines allgemeinen Wohngebietes abgestellt wird, sind bei einer Regelfallprüfung 10 anstatt 22 Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Bei Berücksichtigung der abschirmenden Eigenschaften der vorhandenen Bebauung und der Plangebäude beträgt der Beurteilungspegel $L_{r,N} 42 \text{ dB(A)}$ im Plangebiet. Der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) für ein allgemeines Wohngebiet wird im mittleren und nördlichen Plangebiet erreicht bzw. unterschritten und im südwestlichen Baufenster des Plangebiets um bis zu 2 dB überschritten (siehe Immissionsrasterkarte in Anhang X).
- Legt man Anhang X zugrunde, ist bei Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes für den südlichen Planbereich eine textliche Festsetzung zu treffen, bei der an der Südfassade der Gebäude keine „zu öffnende Fenster zu schutzbedürftigen Räumen“ entstehen dürfen. Dies betrifft das südwestliche Baugrundstück, bei dem in Anhang X die Südfassade mit den Farben rot markiert ist.

Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung bleibt der Genehmigungsbehörde vorbehalten.

2.2.2 Schutzgut Biototypen, Vegetation / Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Innerhalb des Plangebiets befinden sich diverse Knicks unterschiedlicher Ausprägung, die nach § 30 BNatSchG i.V.m 21 LNatSchG gesetzlich geschützt sind. Dabei können die Knickstrukturen an der südwestlichen und südöstlichen Geltungsbereichsgrenze (HWy) erhalten bleiben. Der Bruch mit heimischen Gehölzen sowie die zwei Kleingewässer sind gem. § 30 BNatSchG geschützt und sind als zu erhalten festzusetzen.

Die weiteren Knickstrukturen (HWb (ca. 4 m), teilweise HWy (ca. 41 m) werden durch den B-Plan Nr. 6 verlustbehaftet überplant und sind mit dem Faktor 1 : 2 zu kompensieren.

Zum Teil markieren die Knicks im Südwesten die gemeinsame Geltungsbereichsgrenze des B-Planes Nr. 6 und des unmittelbar angrenzenden B-Planes Nr. 7 (Kita).

- Der typische Knick (HWy) an der westlichen Geltungsbereichsgrenze wird inkl. eines 3-m-Schutzstreifens in Richtung der privaten Grundstücke als zu erhalten festgesetzt. Auf eine Entwidmung verzichtet die Gemeinde.
- An der Ostseite der verkehrlichen Erschließung von der Kreisstraße 30 grenzen die Knickabschnitte (51,77 m u. 83,79 m) an eine Verkehrsfläche und bleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Einhaltung der Biotopbestimmung wird prognostiziert. Daher kann auf eine Knickentwidmung verzichtet werden (Schreiben der UNB im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB v. 12.07.2024).

Der weitere überplante Raumausschnitt wird als Fläche mit „allgemeiner Bedeutung“ für den Naturschutz bewertet, deren Kompensation funktional im Rahmen der Ausgleichsermittlung für die Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ erbracht wird.

Überplanung geschützter Biotope

Nach aktueller Planung entfallen an der südlichen Geltungsbereichsgrenze im Bereich der Zufahrt ein kurzer Abschnitt eines durchwachsenen Knicks (HWb) auf der Länge von ca. 4 m und ein typische Knick (HWy) im nördlichen Abschnitt der WA-Ausweisung auf einer Länge von ca. 41 m. Die entfallenden Knicks sind mit einem Faktor von **1 : 2** auszugleichen.

Durch die Nutzung als Mischgebiet bzw. allgemeines Wohngebiet wird der Nutzungsdruck entlang der verbleibenden und als zu erhalten festzusetzenden Knicks erhöht womit die ökologische Funktionsfähigkeit der Knicks potenziell nicht mehr gegeben sein wird. Anstelle einer Entwidmung setzt der B-Plan fest, dass „zukünftige bauliche Anlagen erst im Abstand von 3,00m zum Wallfuß von festgesetzten Knicks zulässig“ sind.

Eingriffe in geschützte Biotope - Knicks

Überplanung von insgesamt ca. 45m eines typischen Knicks (HWy) - Ausgleich 1 : 2 = 90m
Neuanlage Knick

Ergebnis

Neuanlage von rd. 90m Knick mit heimischen und standortgerechten Gehölzen

Für unvermeidbare Eingriffe in geschützte Biotopflächen ist nach § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des Biotopschutzes nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs.

1 LNatSchG SH und eine fachlich geeignete Kompensation – Entwicklung von vergleichbaren, möglichst artgleichen Biotopflächen – erforderlich.

Für diese Knickrodung ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. **Die Ausnahmegenehmigung der Knickrodung kann von der UNB in Aussicht gestellt werden.**

Der Ausgleich erfolgt durch die Neuanlage eines Knicks oder Redders unter Verwendung heimischer und standortgerechter Gehölze oder über ein Knick-Ökokonto.

Die genaue Ausgestaltung Maßnahmen zur Umsetzung des Sollausgleichs wird im weiteren Planungsverlauf an dieser Stelle konkretisiert. Die Fläche (Flurstücksbezeichnung) und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Ausgleichsmaßnahme / des Ökokontos sind im Umweltbericht inhaltlich und kartographisch darzustellen. Dabei ist die tatsächliche Ausgleichsfläche und nicht das Ökokonto als Ganzes flächenscharf darzustellen. Die vertragliche Vereinbarung zum Ökokonto ist als Anlage dem Bebauungsplan beizufügen und muss vor Satzungsbeschluss vorgelegt werden. Sofern sich das Ökokonto in einem anderen Gemeindegebiet befindet, ist die Fläche ggf. durch interkommunale Vereinbarungen bzw. durch eigene Darstellungen der anderen Gemeinde im Flächennutzungsplan zu sichern. Zur Führung des Kompensationskatasters und des entsprechenden Ökokontos wird um Mitteilung an die UNB gebeten, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist.

2.2.3 Schutzgut Tiere / artenschutzrechtliche Prüfung

Der Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume ist die zentrale Aufgabe des Naturschutzes. Der naturschutzgesetzliche Auftrag für den Artenschutz und ihrer Lebensgemeinschaften leitet sich aus dem Bundes- (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 39 ff.) und Landesnaturschutzgesetz (§ 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 8 und 9) ab.

Im Rahmen der Konfliktanalyse wurde aus den Habitatansprüchen der potenziell betroffenen Arten abgeleitet, ob die geplanten Eingriffe relevante Beeinträchtigungen der Tierarten erwarten lassen. Von einem Konflikt, der eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erfordern könnte, wird ausgegangen, wenn das Vorhaben in der Bau- und/oder Betriebsphase erwarten lässt, dass Individuen relevanter Tierartengruppen gestört, verletzt oder getötet oder deren Habitate zerstört oder beschädigt werden.

Das Plangebiet weist Lebensraumpotenzial bzw. Nahrungspotenzial für Vögel, Fledermäuse sowie Amphibien und Reptilien auf. Für die weiteren Artengruppen ist nicht ausreichend Habitatpotenzial vorhanden oder das Gebiet liegt außerhalb der Verbreitungsgrenzen.

Die Vorschriften des Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 BNatSchG. Die gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände (Kurzdarstellung) sind zu berücksichtigen:

1. Verbot, Tiere zu töten, zu verletzen oder zu fangen (**Tötungsverbot**)
2. Verbot, Tiere während bestimmter Zeiten zu stören (**Störungsverbot**)

3. Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (**Schädigungsverbot**)

Aufgrund der aktuellen Festsetzungen des B-Plans Nr. 6 wird davon ausgegangen, dass ein Verlust maßgeblicher Bestandteile des typischen Knicks (HWy) und dessen Gehölze erfolgt. Es gilt es daher, die entsprechenden Brutzeiten bzw. Bauzeiten zu berücksichtigen, um Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Maßnahmen Vögel

In Bezug auf die Gilde der Gehölzvögel gilt:

- Bei Gehölzentnahmen sind Eingriffe außerhalb der Zeit vom 1.3-30.9. auszuführen,
- zur Kompensation ist eine entsprechende Zahl an Gehölzen neu anzupflanzen.

In Bezug auf Vögel offener Standorte / Bodenbrüter gilt:

- Baumaßnahmen sind außerhalb der Zeit vom 1.3-31.07. auszuführen,
- Bei Baumaßnahmen, die an den Start der Brutzeit angrenzen sind Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen (z.B. Flatterband)

In Bezug auf Gebäudebrüter gilt:

- Baumaßnahmen sind außerhalb der Zeit vom 1.3-30.9. auszuführen,

Die attraktiven Habitate für Amphibien und Reptilien sind die Kleingewässer sowie der Bruch. Da diese Bereiche komplett erhalten bleiben können, ist von keinen negativen Auswirkungen auf diese Artengruppen auszugehen. Während der Bauzeit besteht die Gefahr der Tötung von einzelnen Individuen. Daher ist der Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen sowie die Sicherung der Überlebensmöglichkeiten der potenziell vorkommenden Arten zu berücksichtigen.

Maßnahmen Amphibien

In Bezug auf Amphibien gilt:

- Erhalt der wichtigen Biotope im Plangebiet (Bruch und Kleingewässer)
- Einrichtung eines Amphibienschutzzaunes mit Überkletterschutz nach außen nach der Baufeldfreimachung innerhalb der Baugrenze (Grünland). So soll sichergestellt werden, dass Amphibien von außen nicht in das Baufeld einwandern und getötet werden können. Eine Rampe von innen nach außen gerichtet sorgt dafür, dass potenzielle Tiere innerhalb der Baugrenze dennoch nach außen wandern können.

Maßnahmen Fledermäuse (Zwerg- und Breitflügel-Fledermaus)

Bei Gebäudeabrissen gelten folgende Abrisszeiträume:

- Die Bauzeiten sind unter Berücksichtigung der Brutvogelzeiten einzuplanen
- Die Zeitfenster für einen Abriss der Gebäude sind nach den Vorgaben des LBV-SH (2011) der 15.03.-30.04. und 15.08.-30.09. eines Jahres.
- Generell können Gebäude ohne Winterquartiernutzung nach den Vorgaben des LBV-SH (2011) im Zeitraum vom 01.12.-28.02. eines Jahres abgerissen werden. Wenn eine Winterquartiernutzung durch eine winterliche Kontrolle (z.B. Anfang Januar) der potenziellen Winterquartiere (WQ) ausgeschlossen werden kann, kann der Abriss demnach im Anschluss an diese WQ-Kontrolle im Zeitraum bis zum 28.02. eines Jahres stattfinden.
- Darüber hinaus ist die Außenbeleuchtung zu minimieren und insektenfreundliche Leuchtmittel einzusetzen.

Insgesamt ergeben sich folgende gemeinsame Bauzeitenregelungen (Vögel und Fledermäuse):

- Eingriffe in Gehölze und Grünland dürfen ausschließlich im Winter-Zeitraum vom **01.10.-28.02.** eines Jahres erfolgen.
- Bei Gebäudeabrissen überschneiden sich die Brut-/Aktivitätszeiten der Gebäudebrüter und Fledermäuse. Es empfiehlt sich daher Gebäudeabriss im **Januar/Februar** eines Jahres durchzuführen. Hier sollte allerdings vorher durch fachkundiges Personal auf eine Winterquartiernutzung von Fledermäusen hin geprüft werden.

2.2.4 Schutzgut Boden / Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Bei der Planung ist darauf hinzuwirken, dass der Versiegelungsgrad des Bodens im Rahmen der angestrebten Nutzung grundsätzlich so gering wie möglich zu halten ist, um die negativen Beeinträchtigungen für den Boden zu minimieren. Dies ist insbesondere bei der Anlage von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen auf den Grundstücken zu beachten. Sofern eine Versiegelung von Flächen (insbesondere Nebenflächen) unumgänglich erscheint, sollten diese mit wasserundurchlässigen, versickerungsfreundlichen Belägen ausgeführt werden.

Baubedingt

Durch den Einsatz von Baufahrzeugen kann es kleinräumig zu Bodenbeeinträchtigungen kommen, die durch geeignete Maßnahmen zu minimieren sind.

Maßnahmen

- Beschränkung des Einsatzes der Baugeräte und -fahrzeuge auf den unmittelbaren Eingriffsbereich. Dabei sind alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Boden vor Verdichtung zu schützen, bei nicht vermeidbaren Störungen im Zuge der Bau- und Erschließungsmaßnahmen muss, nach Beendigung der Baumaßnahmen, der ursprünglichen Zustand der Fläche wiederhergestellt werden.
- Der humose Oberboden der überbauten / -planten Flächen sollte abgeschoben und möglichst für pflanztechnische Belange eingesetzt werden. Die zwischenzeitige Lagerung kann in Mieten erfolgen, die nicht befahren werden sollten.

Anlagebedingt

Die Versiegelung von Flächen wird als anlagebedingte Beeinträchtigung bewertet.

Als Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung bzw. Überbauung ist idealerweise eine entsprechende Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen vorzunehmen.

Anderenfalls sind für versiegelte Flächen gem. „Gemeinsamen Runderlasses – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Innenministerium und MELUR S-H, 9.12.2013) fachlich geeignete Flächen in einem Ausgleichsverhältnis von mindestens 1 : 0,3 für wasserdurchlässige Flächen und mindestens 1 : 0,5 für Gebäude- und versiegelte Oberflächen aus der Nutzung zu nehmen und z.B. zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln.

Als Maß für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird die durch den Eingriff verursachte maximal mögliche Versiegelung gem. der bauleitplanerischen Festsetzung der Grundflächenzahl herangezogen. Der Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Olderup setzt eine **GRZ von 0,35** fest. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 darf die zulässige Grundfläche für die Nebenanlagen (gemäß § 14 BauNVO) **um maximal 50 Prozent überschreiten**, gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 jedoch maximal bis zu einem Wert von 0,8 (absolute Kappungsgrenze).

Für die Neuversiegelung der Grünlandflächen wird ein **Ausgleichsfaktor von 1 : 0,8** festgelegt.

Für den Verlust von heimischen Laubgehölzen wird ein **Ausgleichsfaktor von 1 : 1** genutzt.

In der folgenden Übersicht werden die Eingriffe sowie die resultierende Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut „Boden“ sowie die für die Flächen allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz ermittelt.

Tab. 9: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Boden & nicht geschützte Biotope

Funktion	Grundfläche*	Überbaubare Fläche	Boden / Biotoptyp (nicht geschützt)	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsfläche
Mischgebiet (MI)	9.534 11.272m ²	Max. GRZ = 0,525 (0,35+50%=0,525) = 5.005 5.918m ² - (abzgl. Bestandsgebäude: 2.621 2.946m ²) = 2.384 2.972m ²	Offenland / Grünland (GYf/gg, SGo, SGz, SGr, SLi, SXs) sonstiges Feldgehölz-230m ²	1 : 0,8 1:1	1.907 2.378m ² 230m ²
Allgemeines Wohnen (WA)	9.404 8.780m ²	GRZ (max.) 0,375 (0,25 + 50%=0,375) 3.527 3.293m ²	Einsaatgrünland (Gae), sonstige Ruderalflächen (RHv)	1:0,8	2.822 2.634m ²

Funktion	Grundfläche*	Überbaubare Fläche	Boden / Biototyp (nicht geschützt)	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsfläche
Straßenverkehrsfläche	3.183m ² (2.966m ² + 324m ² Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung), abzgl. Bestehende Verkehrsflächen: 107m ²)	3.183m ²	Einsaatgrünland (GAe)	1 : 1	3.183m ²
Summe					8.1428.425m²

1. * Grundfläche lt. Planzeichnung B-Plan Nr. 6, sonstige Flächenangaben aus GIS/Planzeichnung ermittelt, gerundet

Zur Herstellung eines Ausgleichs in das Schutzgut Boden sind insgesamt 8.142 8.425m² geeigneter, aufwertungsfähiger Fläche aus der Nutzung zu nehmen und zu naturnahen Biotopflächen zu entwickeln.

Der Ausgleich der betroffenen geschützten Biotope ist dem Ausgleich zum Schutzgut Boden und Biotope allgemeiner Bedeutung hinzuzufügen.

Die genaue Ausgestaltung und der Standort des zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen wird im weiteren Planungsverlauf an dieser Stelle konkretisiert. Die Fläche (Flurstücksbezeichnung) und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Ausgleichsmaßnahme / des Ökokontos sind im Umweltbericht inhaltlich und kartographisch darzustellen. Dabei ist die tatsächliche Ausgleichsfläche und nicht das Ökokonto als Ganzes flächenscharf darzustellen. Ferner ist der Ausgleich über ein Ökokonto im Umweltbericht zwingend sowohl als m²-Größe festzusetzen als auch in Ökopunkten als Äquivalent anzugeben. Die vertragliche Vereinbarung zum Ökokonto ist als Anlage dem Bebauungsplan beizufügen und muss vor Satzungsbeschluss der UNB vorgelegt werden. Sofern sich das Ökokonto in einem anderen Gemeindegebiet befindet, ist die Fläche ggf. durch interkommunale Vereinbarungen bzw. durch eigene Darstellungen der anderen Gemeinde im Flächennutzungsplan zu sichern. Zur Führung des Kompensationskatalogs und des entsprechenden Ökokontos wird um Mitteilung an die UNB gebeten, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist.

2.2.5 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebiets sind zwei Kleingewässer sowie ein Graben vorhanden, die nach aktuellem Planungsstand erhalten bleiben. Beeinträchtigungen durch den Bau, Anlage oder Betrieb sollten dabei vermieden werden.

Das Grundwasser stellt in jedem Fall ein aus naturschutzfachlicher Sicht schutzwürdiges Gut dar, daher sind Grundwasserbeeinflussungen durch Bautätigkeiten unbedingt zu vermeiden.

Baubedingt

Beeinträchtigungen können sich durch Einträge von Schadstoffen ergeben.

Vermeidungsmaßnahmen

Mögliche *Schadstoffemissionen* sind durch

- den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge auszuschließen.

Anlagebedingt

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt im geringen Umfang das Grundwasser aufgrund der Unterbindung der Grundwasserneubildung an Ort und Stelle durch Überbauung / Versiegelung. Dagegen wird der Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser auf den umgebenden Grundstücksflächen erhöht.

Die zuvor vom Bodenkörper übernommenen Funktionen wie Filterung, Pufferung und Transformation - bedeutsam für Quantität und Qualität des Grundwassers - sind hier kleinräumig nicht mehr gegeben.

Gemäß „Technischer Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ des Ministeriums für Natur und Umwelt Schleswig-Holsteins vom 25.11.1992 i.d.F vom 15.04.2002 wird das Niederschlagswasser von Mischgebieten als „normal verschmutzt“ eingestuft. Normal verschmutztes Niederschlagswasser kann ohne Behandlung eingeleitet werden. Normal verschmutztes Niederschlagswasser ist mindestens in Regenklärbecken zu behandeln. Bei Verkehrsflächen erfüllt eine Muldenentwässerung die Anforderungen — mit Dränage bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer, ohne Dränage bei Versickerung in den Untergrund.

Gemäß der seit Oktober 2019/09.02.2023 rechtsverbindlichen "Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser - Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1)" des MELUND und MILI ist es insbesondere bei der Entwässerungsplanung von Neubaugebieten sinnvoll, den Fokus auf eine naturverträgliche Niederschlagswasserbeseitigung zu richten, um eine Reduzierung der abzuleitenden Niederschlagsmengen zu erreichen.

Zur Bewertung des geplanten Eingriffs in den Wasserhaushalt werden Flächenanteile für die drei Komponenten der Wasserhaushaltsgleichung (Versickerung, Verdunstung und Abfluss) im Bebauungsgebiet ermittelt und mit dem Referenzzustand verglichen. Je nach Grad der Abweichung kommt dann das Ergebnis über einen eher natürlichen oder deutlich geschädigten Wasserhaushalt zustande. In Abhängigkeit der Abweichung sind entsprechende Nachweise für die Einleitung ins Gewässer zu führen.

Der Nachweis nach A-RW 1 wird durch den B-Plan erbracht. Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine Einwände hinsichtlich der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung und eine wasserrechtliche Erlaubnis in Aussicht gestellt werden kann.

Mit der Erschließung des Bebauungsplangebiets wird eine Erweiterung der gemeindlichen Klärteichanlage erforderlich. Dafür ist eine wasserrechtliche Genehmigung gem. § 52 LWG bei der unteren Wasserbehörde einzuholen. (Der Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 21.05.1991 zur Einleitung von gereinigtem häuslichem Abwasser und Regenwasser Antrag zum Bau eines Nachklärteiches wird der Verfahrensakte B-Plan angefügt).

Hinsichtlich der Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken ist gemäß § 45 Abs. 1 Landeswassergesetz nach Maßgabe des Absatzes 4 die Abwasserbeseitigungspflicht mit Genehmigung der Satzung durch die Wasserbehörde auf die Grundstückseigentümer/-innen zu übertragen. Die Abwasseranlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Bzgl. der Schmutzwasserbeseitigung ist gemäß Satzung der Gemeinde Olderup auf den jeweiligen Grundstücken eine Vorreinigungsanlage gem. DIN 4261 vorzusehen.

Nach aktuellem Planungsstand soll der nördlich verlaufende Graben als Wasserfläche berücksichtigt werden.

Der anlage- und betriebsbedingte Eintrag von flüssigen, festen oder staubförmigen Schadstoffen in die Fläche ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Das Gebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Insgesamt sind die Einwirkungen als nicht erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu bewerten.

Betriebsbedingt

Der betriebsbedingte Eintrag von flüssigen, festen oder staubförmigen Schadstoffen in die Fläche ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

2.2.6 Schutzgut Klima / Luft

Durch die vorgesehene Planung sind aufgrund der Lage des Gebietes keine planungsrelevanten bau,- anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas bzw. örtlicher Frischluftsysteme zu erwarten. Diese Bewertung betrifft sowohl Frischluftentstehungsgebiete als auch Austauschbahnen.

2.2.7 Schutzgut Landschaftsbild

Die vorgesehene Planung lässt aufgrund der Festsetzungen sowie der Art der baulichen Nutzung entsprechend der umgebenden Nutzung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschafts- und Ortsbild erwarten.

2.2.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter oder archäologisch bedeutsamen Sachgüter. Bau, -anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich damit nicht.

2.2.9 Wechselwirkungen

Die betrachteten einzelnen Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Eine Neuversiegelung führt grundsätzlich zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen wie z.B. der Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Darüber hinaus könnten die Erholungs- und Wohnfunktionen durch potenzielle Immissionen während der Bauarbeiten beeinträchtigt werden.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Wechselbeziehungen durch das geplante Vorhaben nicht grundlegend verändert werden, so dass die durch die Planung verursachten oder beeinflussten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht als nachteilig zu bewerten sind.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Methodisches Vorgehen und Kenntnislücken

Aufgrund der übergeordneten Planungsaussagen ergeben sich zurzeit keine wesentlichen Kenntnislücken.

3.2 Monitoring

Die Überwachung der Umweltauswirkungen, das Monitoring, dient nicht der umfassenden Vollzugskontrolle der gesamten Bauleitplanung. Vielmehr sind die erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Planvorhabens durch die Planverantwortlichen zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erheblicher Art, die sich aus der Durchführung der Planung ergeben, festzustellen, und Abhilfe herzustellen.

Aus dem Planvorhaben lässt sich zurzeit kein Bedarf für ein Monitoring ableiten.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Olderup stellt für das Gebiet westlich der Ortslage und nördlich der Arlewatter Straat (K 30) den B-Plan Nr. 6 auf. Im Parallelverfahren erfolgt die 56. Änderung des Flächennutzungsplans. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines Mischgebietes im Nordosten und eines allgemeinen Wohngebietes im Südwesten des Plangeltungsbereiches.

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 2,82 ha auf.

Die Planungsaussagen widersprechen nicht den übergeordneten Planwerken für das Gebiet. Wohn- und Erholungsfunktionen werden durch das Vorhaben nicht negativ betroffen. Die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Tier-/Pflanzenwelt können vermieden bzw. minimiert oder ausgeglichen werden.

Im zentralen Teil des Plangelungsbereiches (PG) sowie an der westlichen und südöstlichen Geltungsbereichsgrenze befinden sich typische Knicks (HWy). Südlich zwischen der Straße K 30 und dem Radweg ist auf einem kurzen Abschnitt ein durchwachsener Knick (HWb) entwickelt. Im nördlichen Plangebiet trennt ein Knickwall ohne Gehölze (HWO) sowie westlich ein Knickwall ohne Gehölze (HWO). Im nördlichen Bereich arroniert ein Knickwall ohne Gehölze (HWO) den mit einer Halle erschlossenen Grundstücksteil vom nördlich angrenzenden artenarmen Feuchtgrünland (GYf/gg).

Mit der Gehölzstruktur (Biototyp WBy) und den beiden dortigen Kleingewässern befinden sich im Nordosten des PG weitere geschützte Biotope, die dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG unterliegen. Diese sind als zu erhalten festgesetzt.

Für die verlustbehaftete Überplanung von zwei Knickabschnitten (HWy, HWb) auf einer Länge von rd. 41 m bzw. 4 m ist ein Ausgleich (Ausgleichsfaktor 1:2) durch die Knickneuanlage im Umfang von 90 mit heimischen und standortgerechten Gehölzen als herzustellen. Diese Maßnahme kann, durch die Neuanlage eines Knicks / Redders oder über den Erwerb von Ausgleichsleistungen (Ökopunkte) eines Knick-Ökokontos erbracht werden.

Für unvermeidbare Eingriffe in geschützte Biotopflächen ist nach § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des Biotopschutzes nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG SH und eine fachlich geeignete Kompensation – Entwicklung von vergleichbaren, möglichst artgleichen Biotopflächen – erforderlich.

Das Biototypeninventar des weiteren Plangebietes lässt Eingriffe in Flächen allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz erwarten.

Durch das geplante Vorhaben werden baubedingte Eingriffe in bisher nicht versiegelte Bereiche baurechtlich vorbereitet. Mit den festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,525 (0,35 + 50 %) (Mischgebiet – MI) bzw. 0,375 (0,25 + 50 %) (allgemeines Wohngebiet – WA) wird eine maximale Überbauung von 9.448 m² als zulässig festgesetzt.

Auf Grundlage der angewendeten Ausgleichsfaktoren ergibt sich daraus ein zu erbringender flächenhafter Ausgleich im Umfang von 8.425 m².

Die genaue Ausgestaltung und der Standort der umzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen wird im weiteren Planungsverlauf konkretisiert und an dieser Stelle ergänzt.

Bei Einhalten der beschriebenen Maßnahmen zur Minderung- und zum Ausgleich ist die Planung aus Sicht des Umweltschutzes realisierbar.

4 Literaturverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726).

BBodSchG – Bundesbodenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436).

LBodSchG – Landesbodenschutz- und Altlastengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425).

LNatSchG - Landesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 24. Februar 2010; zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 91).

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung & Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (2019): Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein–Teil 1: Mengenbewirtschaftung. Gemeinsamer Erlass des MELUND und MILI zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Innenministerium (2013): Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: „Verhältnis der naturschutzfachlichen Regelungen zum Baurecht“.

Fachliche Grundlagen

Beck, H., Zimmermann, E., McVicar, T., Vergopolan, N., Alexis, B. und E. Wood (2018): Present and future Köppen-Geiger climate classification maps at 1-km resolution. *Scientific Data* 5, 180214 (2018). doi: <https://doi.org/10.1038/sdata.2018.214>.

BGR – Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (2011): Bodenübersichtskarte 1:200.000 (BÜK200) – CC 1518 Flensburg.

BGR – Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (2007): Geologische Übersichtskarte der Bundesrepublik Deutschland 1:200.000 (GÜK200) – CC 1518 Flensburg.

Borkenhagen, P. (Hrsg.) (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins.

Climate-data.org (o.J.): Klima Olderup. Daten und Graphen zum Klima und Wetter in Olderup. URL: <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/schleswig-holstein/olderup-156205/#climate-graph> (Abrufdatum: 17.01.2023).

Hans Werner Hansen Beratender Ingenieur (1997/98): Landschaftsplan der Gemeinde Olderup.

Jappsen Todt Bahnsen Architekten Ingenieure Stadtplaner (2022): Bebauungsplan Nr. 6. Gemeinde Olderup über das Amt Nordsee-Treene. Stand 11/2022.

Koop, B. und Berndt, R. K. (Hrsg.) (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 7: Zweiter Brutvogelatlas.

LBV – Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

LLUR – Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins.

LLUR – Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste – Band 1.

LLUR – Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2022): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein (Stand Juli 2022).

LSS – Landesamt für Straßenbau und Straßenverkehr (2004): Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau).

LVerGeo SH – Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (2023): Digitaler Atlas Nord. URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/> (Abrufdatum: 14.02.2023).

MELUND – Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Kreisfreie Stadt Flensburg. Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg. Neuaufstellung 2020.

MEKUN – Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (2022): Umweltportal. URL: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste> (Abrufdatum: 09.01.2023).

MILIG – Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021.

Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus (2002): Neufassung 2002 des Regionalplans für den Planungsraum V. Landesteil Schleswig (Schleswig-Holstein Nord) des Landes Schleswig-Holstein – Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.

Die Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

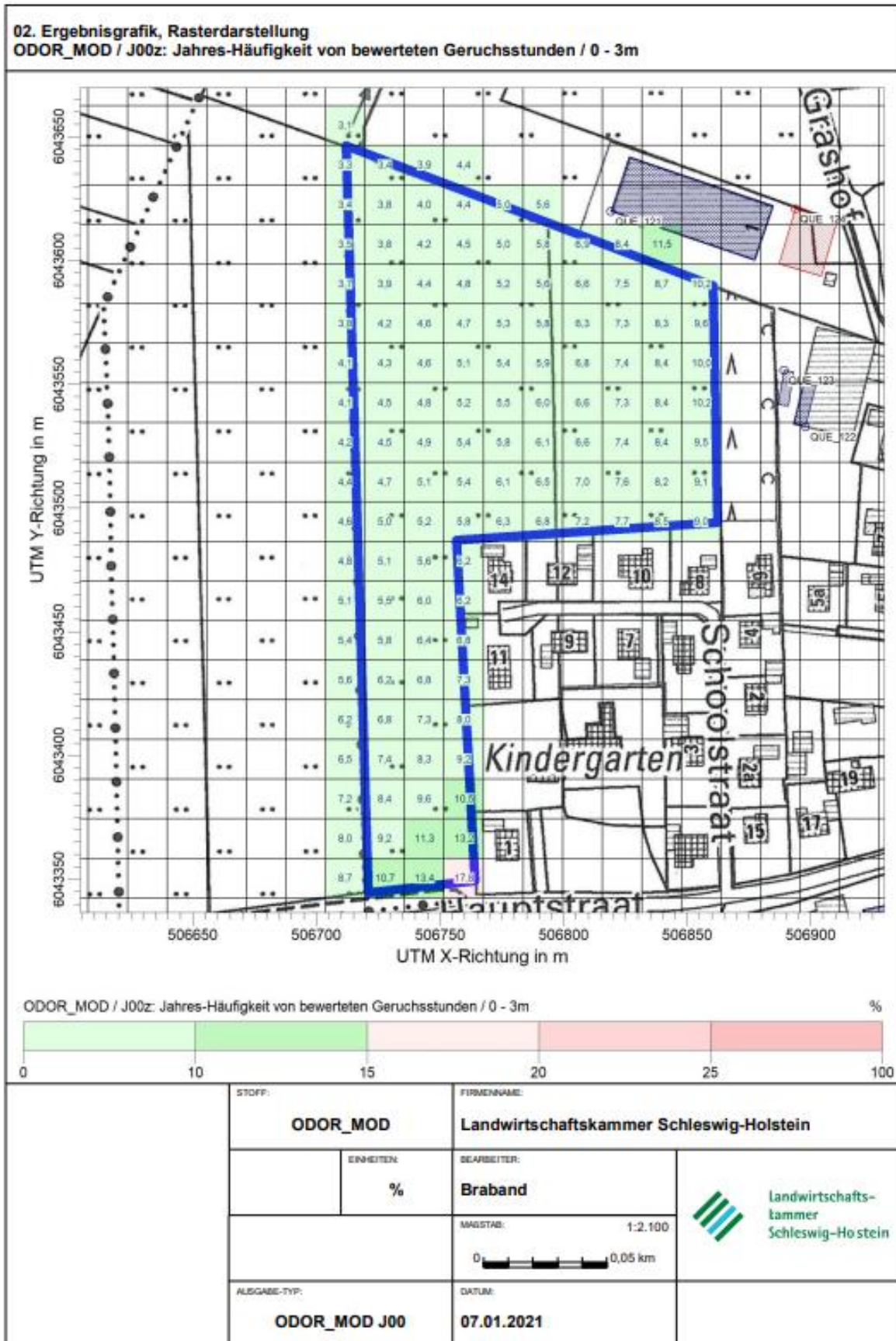
Olderup, den.....

.....

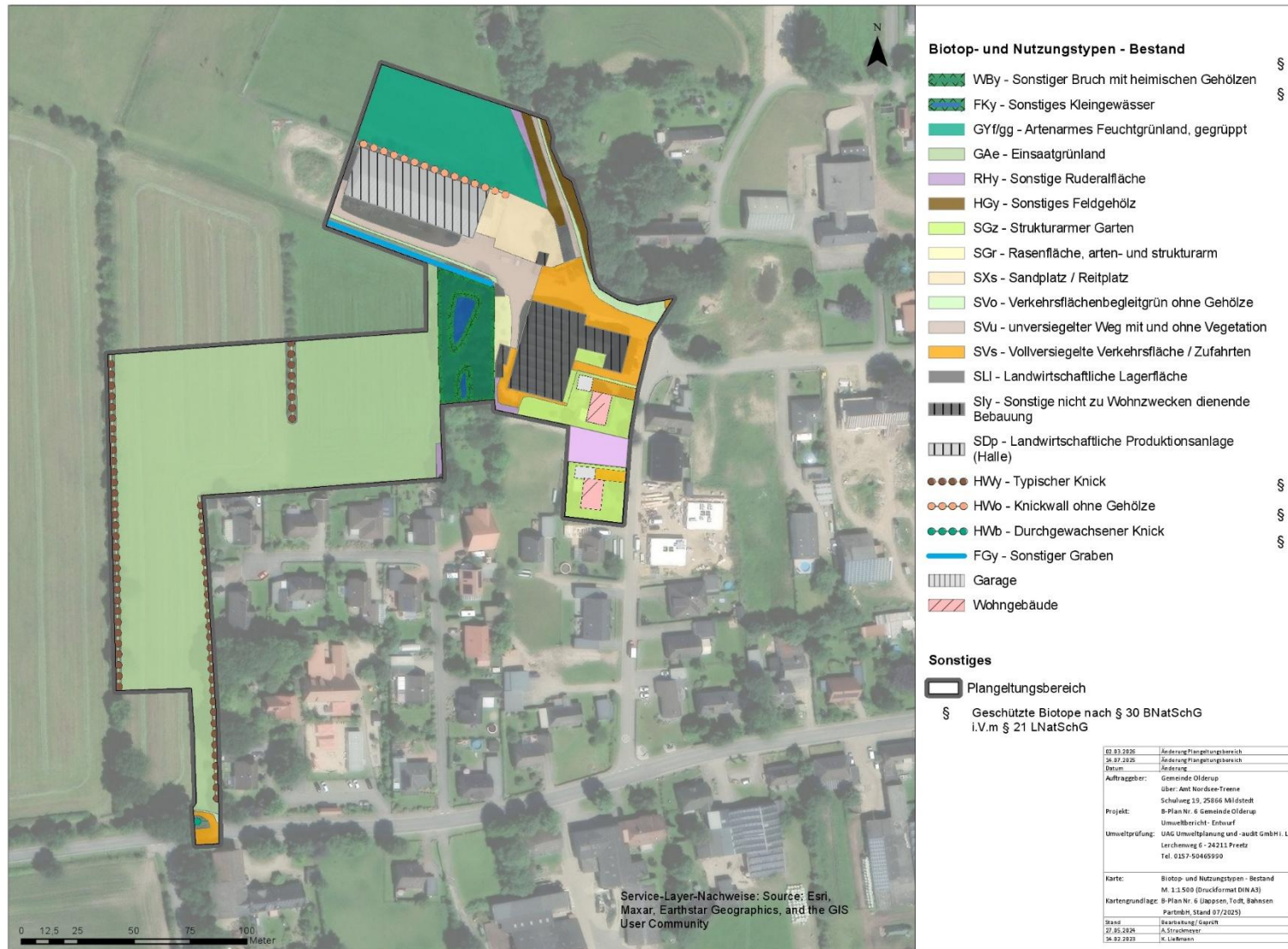
Der Bürgermeister

5 Anlagen:

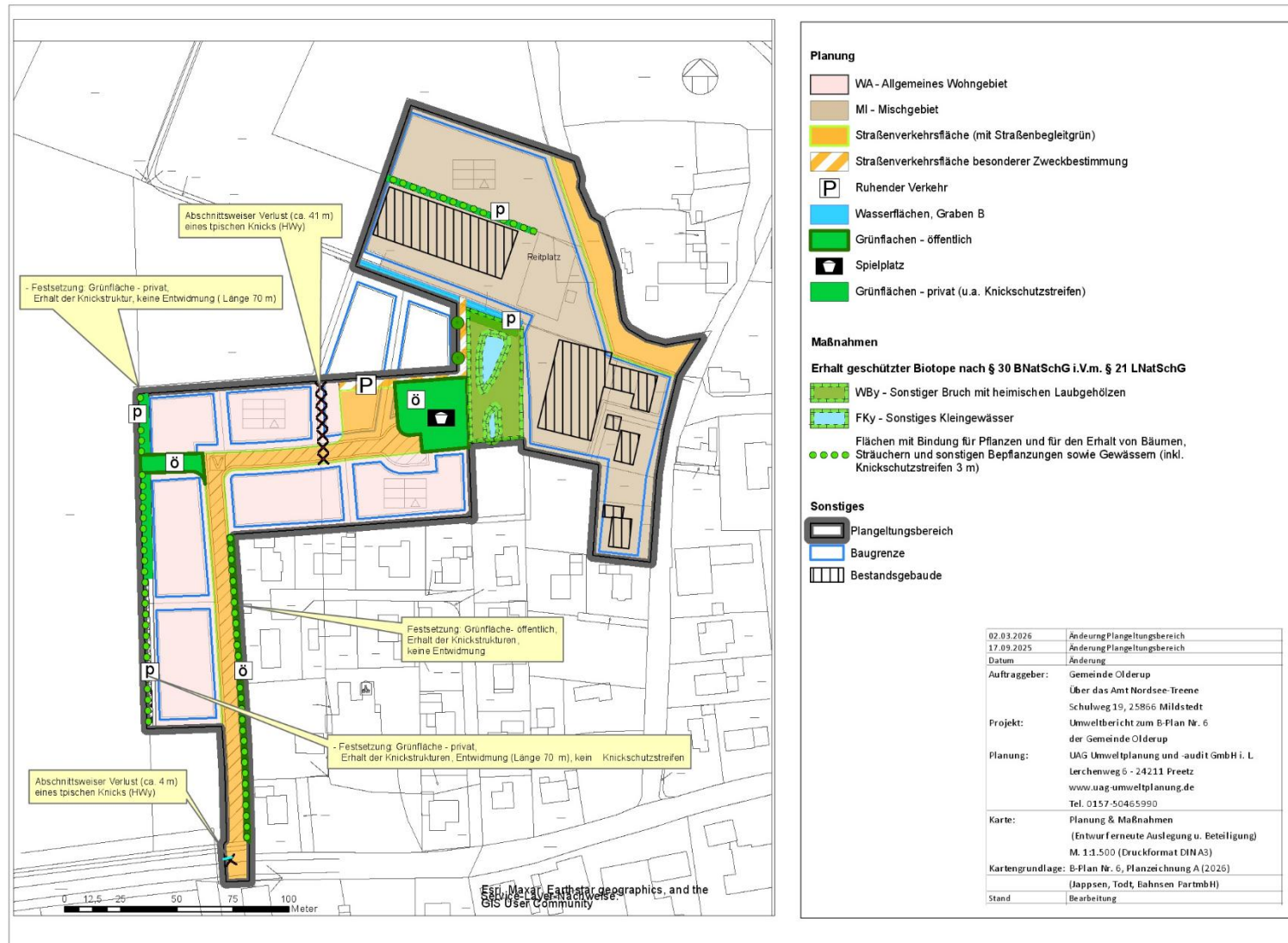
Anlage 1: Übersicht Geruchsimmissionen



Anlage 2: Karte „Bestand“ (im Original M. 1:1.500, Druckformat DIN A3, wird der Verfahrensakte beigelegt)



Anlage 3: Karte „Planung & Maßnahmen“ (im Original M. 1:1.500, Druckformat DIN A3, wird der Verfassensakte beigelegt)



Anlage 4: Entwässerungskonzept Ingenieurbüro H.-W. Hansen, Inh. Oliver Karich mit Bodengutachten (B-Plan Nr. 7) der Firma GMTU Dr. Ruck+Partner

Liegt der Begründung gesondert bei

Anlage 5: Alternativenprüfung/ Innenentwicklung

Liegt der Begründung gesondert bei

Anlage 6: Schallimmissionsprognose Büro DEKRA Automobil GmbH- Industrie, Bau und Immobilien Hamburg,

Bericht Nr. 244-86/A34757/521467027-B01 für Windenergieanlagen und Landtechnikbetrieb
Liegen der Begründung gesondert bei

Anlage 7: Pflanzliste

Pflanzliste des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Olderup:

- Obstbäume
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Weißdorn (*Crataegus spec.*)
- Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Hundsröse (*Rosa canina*).
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
- Weiden (*Salix spec.*)
- Rotbuche
- Zitterpappel
- Bluthartriegel
- Pfaffenhütchen
- Wildapfel
- Wildbirne

Anlage 8: 1. Merkblatt des Kampfmittelräumdienstes

- 2 -

Merkblatt

Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden